Der Justinianeische Codex nach der zweiten Bearbeitung.

Zweites Buch.

Erster Titel.

De edendo[1].

(*Vom Vorlegen.*)

1. D. K. Antoninus Pius an Aemilius.

Sieh selbst zu, auf welche Weise du beweisen kannst, dass dir das Geld, welches du niedergelegt zu haben behauptest, geschuldet werde. Denn was du verlangst, dass [nämlich] deine Gegnerin ihre Rechnungen vorzeigen solle[2], pflegt, wenn ein gehöriger Grund vorhanden ist, durch Ermessen des Richters bestimmt zu werden. Geg. d. 28. Sept. 155, u. d. C. d. Sabinian. u. Sever.

2. D. K. Severus an Faustus.

Der, bei welchem die Sache verhandelt wird, wird befehlen, dass die öffentlichen, sowohl die Civil- als die Crimi-

1) Es bezieht sich dieser Titel, eben so wie der der *D.* 2. 13. sowohl auf die *actionis editio*, d. h. den gerichtlichen Act, durch welchen der Kläger den Beklagten mit der Art der gegen denselben anzustellenden Klage bekannt machte, sie demselben vorlegte oder anzeigte (s. Zimmern Gesch. d. R. Priv. R. Bd. 3. §. 113. S. 343 ff.), als auch auf das *edere* von Urkunden, theils in wiefern der Kläger die Urkunden, deren er sich zur Begründung seines Anspruchs bedienen wollte, schon bei der *actionis editio* vorzeigen musste, theils in wiefern eine Partei zum Behuf der Beweisführung die Vorlegung einer Urkunde vom Besitzer derselben verlangen konnte. S. Zimmern a.a. O. §. 134. S. 406 ff. und v. Wening Ingenheim Lehrb. d. gem. Civ. R. III. §. 311. (268.) Bd. 2. S. 332 ff. (4. Aufl.)

2) Diese viel erörterte Stelle ist von Kraut *Comment. de argentar. et numular. Goett.* 1826. *p.* 62 *sqq.* am richtigsten erläutert worden.

nal-Acten vorgezeigt werden, damit sie zur Erforschung der Wahrheit eingesehen werden können. Geg. d. 7. Jul. 194, u. d. C. d. K. Sever. u. d. d. Albin.

3. *D. K. Severus u. Antoninus an Valens.*

Die vorgelegte Klage bezeichnet die Art des künftigen Rechtsstreits, und man darf sie verbessern und verändern, je nachdem es die Bestimmung des prätorischen Edicts zulässt, oder die Billigkeit des Rechtsprechenden es bewilligt. Geg. d. 30. Aug. 202, u. d. 3ten C. d. K. Sever. u. d. d. K. Antonin.

4. *D. K. Antoninus an Epaphroditus.*

Wer anklagen will, muss Beweise haben, da es weder ein Rechts-, noch ein Billigkeitsgrund erlaubt, dass die Befugniss gegeben werden dürfe, fremde Urkunden einzusehen. Denn wenn der Kläger nicht beweist, so wird der, welcher belangt wird, auch wenn er selbst Nichts beibringt, obsiegen. Geg. d. 11. März 212, u. d. C. der beiden Asper.

5. *D. K. Alexander an Valentinian.*

Es ist nichts Neues, dass der, von welchem man Geld fordert, die Rechnungen des Gläubigers zu sehen verlangt, damit die Wahrheit gewiss werden könne. Geg. d. 9. Mai 223, u. d. 2ten C. d. Maxim. u. d. d. Aelian.

6. *Derselbe K. an Uranius.*

Es ist ein gerechtes Verlangen Desjenigen, von dem man Geld, wenn gleich im öffentlichen Namen, fordert, dass es aus den vorgezeigten öffentlichen Rechnungen gewiss werde, wie viel unter seinem Namen gezahlt worden sei. Geg. d. 16. Nov. 223, u. d. 2ten C. d. Maxim. u. d. d. Aelian.

7. *Derselbe K. an Valens.*

Der Procurator des kaiserlichen Privatschatzes wird befehlen, dass Gelegenheit zum Abschreiben der Urkunden, welche du mit dem Fiscus gemein zu haben behauptest, dem Herkommen gemäss gegeben werde, und wenn es ein Mal die Umstände erfordern werden, dass, um die Wahrheit deiner Forderung bei einem andern Richter zu beweisen, irgend eine von jenen Urkunden beigebracht werde, so wird er, auf Verlangen des Belangten, anordnen, dass dies geschehe. Geg. d. 20. Febr. 225, u. d. 2ten C. d. Fuscus u. d. d. Dexter.

Auth. Ut sponsalitiae largitates. §. et hoc insuper. (Nov. CXIX. c. 3.)

Wenn Jemand in einer Urkunde einer andern Urkunde Erwähnung thut, so soll in Folge dieser Erwähnung keine

Einklagung Statt finden, wenn nicht die andere Urkunde, deren in der zweiten Erwähnung geschehen ist, beigebracht, oder ein anderer Beweis der schuldigen Summe den Gesetzen gemäss geführt wird, dass nämlich die Summe, deren Erwähnung gethan ist, auch wirklich geschuldet werde; denn das findet sich auch in den alten Gesetzen.

8. *Derselbe K. an Florus.*

Sowohl Das, was vom verewigten Antoninus, meinem Vater, als auch Das, was von mir rescribirt worden ist[3]), stimmt mit den Regeln des Rechts und der Billigkeit überein. Denn [diese Rescripte] sind ja nicht einander entgegengesetzt, oder sich widersprechend, da es ein grosser Unterschied ist, ob der Beklagte verlangt, dass von Seiten Dessen, welcher Etwas fordert, und welcher mit seinem Klagantrag durch die Einrede der bösen Absicht zurückgewiesen werden kann, die Rechnungen herausgegeben werden sollen, aus welchen er (der Beklagte) seinen Beweis führen zu können behauptet, — was die Billigkeit der Sache durchaus räthlich macht, — oder aber ob der Kläger verlangt, dass von Dem, von welchem Etwas gefordert wird, Rechnungen vorgezeigt werden sollen, da in diesem Falle der Grund der Forderung nicht aus Urkunden des Belangten begründet werden darf. Geg. d. 1. Oct. 225, u. d. 2ten C. d. Fuscus u. d. d. Dexter.

Zweiter Titel.

De in jus vocando.

(*Vom Vorladen vor das Gericht.*)

1. *D. K. Alexander an Trophinius.*

So wie es den guten Sitten entspricht, dass [von einem Freigelassenen] der Ehefrau des Freilassers Ehrerbietung bezeigt werde, so ist es verboten, dieselbe, wenn es die Umstände erfordern, ohne Erlaubniss des Prätor vor Gericht zu laden. Geg. d. 29. März 230, u. d. C. d. Agricola u. d. Clementin.

2. *D. K. Gordianus an Nocturnus.*

Es ist eine ganz unbezweifelte Rechtsregel, dass, ohne dass die Erlaubniss des Prätors nachgesucht worden ist, der Patron oder die Patronin, und deren Eltern und Kinder, ausserdem auch deren Erben, auch wenn sie Fremde sind, von den

3) Vielleicht die *L.* 4. u. 5. *h. t.* Vgl. v. Almendingen über Urkundenedition und Argentarien in v. Grolman's Magazin Bd. 1. S. 336. Anm. *h.*

Freigelassenen oder den Kindern derselben nicht vor Gericht geladen werden dürfen; auch soll in dieser Hinsicht der Geschäftsunkunde keine Nachsicht gegeben werden, da aus einer natürlichen Rücksicht diesen Personen Ehre gebührt. Da du also bekennst, dass du den Sohn deines Patrons ohne Erlaubniss des Prätors vor Gericht geladen habest, so verlangst du ohne Grund, dass dir die im Edict festgesetzte Strafe durch ein Rescript erlassen werden soll. Geg. d. 6. Nov. 239, u. d. C. d. K. Gordian. u. d. d. Aviola.

3. *D. K. Diocletianus u. Maximianus an Rosana.*

Die, welche sich in der Gewalt ihrer Väter befinden, können gegen diese nicht klagen. Wenn du also aus der väterlichen Gewalt entlassen worden bist, so wirst du, wenn du nur die Erlaubniss des Prätors nachgesucht hast, nicht abgehalten, dies zu thun. Und das ist auch in Bezug auf die Person der Mutter zu beobachten. Geg. d. 6. Nov. 287, u. d. 3ten C. d. K. Diocletian. u. d. d. K. Maximian.

4.[4])

Wer ein Mal Jemanden in der Kaiserstadt oder in den Provinzen verklagt hat, soll denselben Beklagten, nachdem demselben die Klageschrift übergeben ist, nicht weiter, sei es schriftlich, oder nichtschriftlich, verklagen, das heisst, er soll nicht wider eben denselben [einen andern Richter] nichtschriftlich angehen, sondern bei dem ersten Richter bleiben. §. 1. Wer die Klagschrift angenommen hat, soll, wenn er auch in einen andern Stand versetzt sein sollte, indem er etwa Soldat oder Geistlicher geworden ist, doch schlechterdings in dem ersten Gericht antworten, welches rücksichtlich seines früheren Standes für competent gehalten wurde, ohne die Einrede des Gerichtsstandes zu haben. §. 2. Wer ein Mal [Jemanden] verklagt hat, soll, wenn er, nachdem die Klagschrift dem Beklagten übergeben worden ist, denselben aus denselben Gründen in ein anderes Gericht berufen haben wird, sowohl dem Beklagten Schadenersatz leisten, als auch sachfällig werden, wenn er auch eine gerechte Klage hatte.

---

4) Diese in der Ursprache griechische Constitution ist von Cujac. *Observat. XIII.* 11. aus den *Basil. VII.* 8. 29. (*Tom.* 1. *p.* 334.) *restituirt.* S. Witte üb. d. *leges restitutae* d. Just. Codex S. 150 f. u. Biener Vorschläge z. Revision d. Just. Cod. in d. Zeitschr. für geschichtl. Rwiss. VII. S. 286. f. Obwohl sie also eine *lex restituta* ist, so ist sie doch in der Praxis recipirt. S. v. Glück ausf. Erl. d. Pand. III. S. 402.

Dritter Titel.

De pactis.

(*Von den Pacten*[5].)

1. *D. K. Severus u. Antoninus an Philinus.*

Die Ungewissheit der Bedingung ist zwischen den Brüdern auf nicht unbillige Weise durch eine Uebereinkunft aufgehoben worden[6]). Da du also bekennst, dass dein Vater Fideicommissweise gebeten worden sei, dass er, wenn er ohne Kinder versterben würde, die Erbschaft dem Licinius Fronto ausantworten möchte, so kann das damals, als Philinus noch keine Kinder hatte, geschlossene Pactum des Inhalts: dass dem Licinius Fronto ein Sechstel [der Erbschaft] gegeben werden solle, nicht darum unbillig zu sein scheinen, weil Philinus, nachdem die Theilung der Uebereinkunft gemäss geschehen war, gestorben ist und du, sein Sohn, am Leben bist. Geg. d. 25. Nov. 200, u. d. C. d. Sever. u. Victorin.

2. *Dieselben K. an Claudius.*

Wenn du wirst beweisen können, dass nach dem von dir geschehenen Verkauf der Erbschaft die [Erbschafts-] Gläubiger gegen die Käufer ihre Klagen erhoben, und diese sich aus freiem Willen auf dieselben eingelassen haben, so wirst du nicht ohne Erfolg durch die Einrede des stillschweigenden Pactums vertheidigt. Geg. d. 12. Febr. 202, u. d. 3ten C. d. Sever. u. d. d. Antonin.

3. *Dieselben K. an Restitutus.*

Der Sclave eines Gläubigers kann das Verhältniss seines Herrn verbessern; verschlechtern kann er aber das wohlbegründete Forderungsrecht [desselben] durch ein neues Pactum

---

5) Vgl. die Bem. zur *L.* 40. *D. de reb. cred.* 12. 1. Bd. II. S. 20. Anm. 19.

6) Der Fall, auf welchen sich dieses Rescript bezieht, ist folgender: Dem *Philinus*, dem Vater des *Philinus*, an welchen das Rescript gerichtet ist, war das Fideicommiss auferlegt, dass er, wenn er ohne Kinder sterben würde, die Erbschaft an seinen Bruder *Licinius Fronto herausgeben* sollte. Da Philinus noch keine Kinder hatte, und also der Eintritt der Bedingung ungewiss war, hatten die beiden Brüder einen Vertrag geschlossen, in Gemässheit dessen *Licinius Fronto* $\frac{1}{6}$ der Erbschaft erhalten, Philinus aber jeden Falls das Uebrige behalten sollte. Hierauf erhielt Philinus noch einen Sohn und starb. Der jüngere Philinus wollte nun, da die Bedingung des Fideicommisses nicht in Erfüllung gegangen war, den Vertrag anfechten und die ganze Erbschaft in Anspruch nehmen.

nicht. Geg. d. 25. März 202, u. d. 3ten C. d. Sever. u. d. d. Antonin.

4. *Dieselben K. an Valeria.*

Kein Rechtsgrund gestattet es, dass du, nachdem du dem über das Grundstück erhobenen Rechtsstreit entsagt hast, die beendigte Sache wieder erneuern könnest. Geg. d. 10. Febr. 206, u. d. C. des Albin. u. Aemilian.

5. *D. K. Antoninus an Demagoras.*

Wenn du deinem Gläubiger einen Theil des schuldigen Geldes bezahlt hast, darüber aber, dass der übrige Theil nicht gefordert werden solle, zwischen dir und ihm eine Uebereinkunft getroffen worden ist, weil du [nämlich] durch deinen rechtlichen Beistand und deine Redlichkeit seine Angelegenheiten und Rechtshändel vertheidigt hattest, so bist du von jener Verbindlichkeit theils nach dem Civil-, theils nach dem honorarischen Recht befreit. Denn die immerwährende Einrede des abgeschlossenen Pactums oder der Arglist weist die Forderung des Rückstands zurück, da er auch, wenn er [von dir] aus Unwissenheit gezahlt gewesen wäre, hätte zurückgefordert werden können. Geg. zu Rom, d. 25. Jul. 213, u. d. 4ten C. d. Antonin. u. d. 2ten d. Balbin.

6. *Derselbe K. an Basilia.*

Es ist ein unbezweifelter Rechtssatz, dass Pacten, welche gegen die Gesetze und kaiserlichen Verordnungen, oder gegen die guten Sitten abgeschlossen werden, keine Kraft haben. Geg. d. 1. Aug. 213, u. d. C. derselben.

7. *Derselbe K. an Julius Maximus.*

Wenn du Erbe deines Schuldners geworden bist, so ist die Klage, welche du gegen denselben gehabt hast, in Folge des Antritts der Erbschaft durch die Vereinigung in einer Person erloschen. Aber wenn du diese Erbschaft, nachdem du im Gericht obgesiegt hast, dem, welchen du durch das Urtheil besiegt hattest, unter der Bedingung und dem Pactum übergeben hast, dass er sowohl die übrigen Gläubiger, als auch dich rücksichtlich Desjenigen, was dir geschuldet werden würde, wenn du jene Erbschaft nicht angetreten hättest, befriedigen sollte, so ist das Pactum und die Uebereinkunft treu zu beobachten. Geschieht dies aber nicht, so wird [dir] die Klage aus der Stipulation, wenn nur eine solche mit dem Pactum verbunden worden ist, oder eine Klage mit vorgeschriebenen Worten, wenn keine Stipulation vorgekommen ist[7]), ertheilt

7) *Vel praescriptis verbis, si stipulatio non intervenit.* Diese Worte fehlen in allen Handschriften und bei Haloander. Auch

werden. Geg. d. 30. Jul. 213, u. d. C. d. K. Antonin. u. d. d. Balbin.

8. *D. K. Alexander an Mucatraulius.*

Wenn bewiesen werden wird, dass Apollinaris das Vieh zur Weide antheilsweise[8]), das heisst, so übernommen habe, dass die Jungen davon nach den Theilen, welche man angenommen hat, zwischen dem Eigenthümer und dem Hirten getheilt werden sollen, so wird er durch den Richter genöthigt werden, das Pactum treu zu erfüllen. Geg. d. 29. Sept. 226, u. d. 2ten C. d. K. Alexander u. d. d. Marcell.

9. *Derselbe K. an Dionysius.*

Da der Gegner deiner Mutter, nachdem er besiegt worden war, deine Mutter betrügerisch verleitet hat, dass sie ihm versprach, sie wolle keinen Streit wegen der Sclaven erheben, so ist dieses mit Unredlichkeit geschlossene Pactum ungültig, und wenn aus dieser Uebereinkunft gegen deine Mutter geklagt werden wird, so wird der Richter sie [von dem Anspruch] befreien. Geg. d. 12. Sept. 226, u. d. 2ten C. d. Alexander u. d. d. Marcell.

10. *Derselbe K. an Nica.*

Die Bedingung, welche du festgesetzt hast, als du für deine Pflegetochter ein Heirathsgut gabst, muss beobachtet werden. Auch darf es dir nicht im Wege stehen, dass man zu sagen pflegt, aus einem Pactum entstehe keine Klage; denn wir befolgen dies dann als Recht, wenn es ein blosses Pactum ist; sonst, wenn Geld gegeben wird, und man Etwas über die Rückgabe desselben ausmacht, findet eine wirksame Condiction Statt[9]). Geg. d. 27. Febr. 227, u. d. C. d. Balbin. u. d. Maxim.

---

die *Basil.* XI. 1. 67. (T. I. p. 742.) haben sie nicht wiedergegeben. Wahrscheinlich rühren sie von einer Glosse her. — Ueber den Begriff der *actt. praescriptis verbis* s. d. Bem. zu *L.* 13. §. 2. *D. commod.* 13. 6.

8) *Si pascenda pecora partiaria etc.* Vgl. v. Glück XVII S. 491 f.

9) *Utilis est condictio.* Cujac. *Recitatt. solenn. in Cod. ad h. l* (*Opp. post. ed. Fabrot. Tom. V. p.* 70.) versteht *utilis* hier im technischen Sinn, als Gegensatz von *directa.* Die *utilis condictio* soll nämlich soviel sein: als *repetitio dotis per actionem praescriptis verbis*, und diese *act. praescr. verb.* soll eine *utilis* sein, indem sie der *rei uxoria actio* nachgebildet sei. Allein es liegt hier wohl ohne Zweifel eine *condictio* im eigentlichen Sinne vor, welche aus der Thatsache der *pecuniae numeratio* und des Habens ohne Grund (der Fall nämlich, auf welchen sich dieses Recript bezieht, war dieser: bei Bestellung der

11. *Derselbe K. an Capito.*

Es kann dir zwar aus der Uebereinkunft, welche nach deiner Behauptung deine Stiefmutter mit deinem Vater getroffen hat, als sie ein Grundstück zum Heirathsgut gab, dass sie [nämlich] den Gläubigern, welchen [ihre] Grundstücke verpfändet waren, die Zinsen zahlen sollte, keine Klage gegen dieselbe zustehen[10]), wenn auch bewiesen würde, dass jenes Pactum in eine Stipulation gebracht worden sei. Aber wenn das Grundstück auf die Weise, wie es ein Theil der Urkunde angiebt, geschätzt[11]), zum Heirathsgut gegeben worden ist, so steht [dir] die Klage aus dem Verkaufscontract zu, auf dass der Uebereinkunft nachgekommen werde. Geg. d. 5. Dec. 229, u. d. 3ten C. d. K. selbst u. d. 2ten C. d. Dio.

12. *Derselbe K. an Flacilla.*

Dass die zuletzt abgeschlossenen Pacten befolgt werden müssen, fordert die Billigkeit sowohl des Rechts, als der Sache selbst. Wenn sonach die Gegenparthei eingewilligt hat, dass sie sich der Uebereinkunft, welche früher getroffen worden ist, nicht bedienen wolle, und vorzüglich wenn sie, wie du anführst, dies auch zu den Acten des Präsidenten versichert hat, so wirst du nicht abgehalten, die Klage, welche wegen der ersten Uebereinkunft zugestanden hatte, anzustellen. Geg. d. 27. Febr. 230, u. d. C. d. Agricola u. d. Clementin.

13. *D. K. Maximinus an Marius.*

Bei den Contracten guten Glaubens steht nur dann eine

---

das war die Rückgabe an den Besteller nach aufgelöster Ehe ausgemacht, die Auflösung erfolgte, und der Mann wollte sie nicht zurückgeben, *s. Basil. XI. 70. Tom. I. p. 743 sq.*) hervorgegangen ist. Vgl. die Bem. zu *Inscr. tit. D. de reb. red.* 12. 1. Bd. II. S. 1. Der Ausdruck *utilis* aber ist nicht im technischen, sondern im grammatischen Sinne, im Gegensatz von *actio inanis* zu nehmen. Vgl. Mühlenbruch in d. Heidelb. Jahrb. 1821. Nro. 5. S. 69. Uebrigens kommt diese *Lex* noch ein Mal vor in d. *L. 1. C. de pact. conv. 5. 14.*

10) Weil nur der Vater während der Ehe ein Interesse dabei hatte, dass die Zinsen gezahlt wurden, damit ihm die Pfandgläubiger das Grundstück nicht evincirten; der Sohn aber hat kein Interesse mehr daran, da er das Grundstück zurückgeben muss. S. Cujac. *l. l. p. 84.* u. Donelli *Commentar. ad h. l.* (*Francf.* 1599.) *p. 53 sqq.* Andere eigenthümliche Ansichten hat Jensius *Strictur. ad Cod. p.* 526 *sqq.*, welcher namentlich die vorliegende mit der fast ganz gleichlautenden *L. 1. C. sine censu* 4. 47. vergleicht.

11) *Venditionis causa.* S. d. Bem. zu *L.* 10. §. 6. *D. de jure dot.* 23. 3.

Klage aus einem Pactum zu, wenn es gleich im Anfang geschlossen wird; denn was man nachher festgesetzt hat, das erzeugt keine Klage, sondern [nur] eine Einrede. Geg. d. 9. Jan. 236, u. d. C. d. K. Maximin. u. d. d. African.

14. *D. K. Gordianus an Caelius, Soldat.*

Wenn mit dem Pactum, in welchem, wie du anführst, dein Gegner eine Strafe auf den Fall, wenn er den Vertrag nicht würde gehalten haben, versprochen hat, eine Stipulation verbunden worden ist, so wirst du, wenn du aus der Stipulation klagst, entweder das erlangen, dass Das, was Gegenstand der Uebereinkunft geworden war, geleistet wird, oder die in der Stipulation festgesetzte Strafe nach dem Gebrauch der Gerichte einfordern; denn dass das Vermögen deines Gegners auf dich übertragen werde, darum bittest du vergeblich gegen die gewöhnliche Ordnung. Geg. d. 1. April 241, u. d. 2ten C. d. K. Gordian. u. d. d. Pompejan.

15. *D. K. Valerianus u. Gallienus, u. Valerianus, Nobil. Caesar., an Pactumejus.*

Das Pactum, welches in der über den Ehevertrag aufgenommenen Urkunde enthalten ist," dass, wenn der Vater sterben " " würde, die [Tochter desselben,] welche sich verheirathete, mit " " ihrem Bruder zu gleichen Theilen Erbin ihres Vaters sein " " sollte," hat weder irgend eine Verbindlichkeit begründen, noch dem Vater der Frau die Freiheit, ein Testament zu machen, entziehen können. Geg. d. 20. Febr. 269, u. d. C. d. Aemilian. u. d. Bassus.

16. *D. K. Diocletianus u. Maximianus an Diaphantus.*

Obwohl du anführst, dass die im Testament zu Erben eingesetzten Söhne gebeten worden seien, dass der, welcher zuerst aus der Welt abgerufen würde, dem andern sein Erbtheil herausgeben sollte, so fällt doch, weil du versicherst, dass die bittweise Substitution durch den übereinstimmenden Willen der Brüder aufgehoben sei, die Klage auf das Fideicommiss weg. Geg. d. 10. Febr. 286, u. d. 2ten C. d. Maxim. u. d. d. Aquilin.

17. *Dieselben K. an Deximachus.*

Der Präsident der Provinz wird, wenn auch nichts Schriftliches vorhanden ist, doch, wenn die Wahrheit des Geschehenen durch andere Beweismittel bewiesen werden kann, bewirken, dass das Pactum, dessen in gutem Glauben geschehene Abschliessung dargethan werden wird, dem Rechte gemäss beobachtet werde. Geg. d. 23. Jun. 286, u. d. C. d. Obigen.

18. *Dieselben K. an Julius u. Aemilius.*

Wenn ihr bewiesen haben werdet, dass eure Gläubiger es zugelassen haben, dass ein jeder von euch [nur den] auf seine Person [fallenden Theil der Schuld] zahle, so wird der Statthalter der Provinz, wenn er deshalb angegangen worden ist, in Gemässheit seines Amtseifers dafür sorgen, dass nicht der Eine für den Andern belangt werde. Geg. d. 7. Jan. 287, u. d. 3ten C. d. K. Diocletian. u. d. d. Maximian.

19. *Dieselben K. an Victorianus, Soldat.*

Wenn gleich unter Nichtsoldaten eine solche Schrift, in welcher festgesetzt wird, dass der Ueberlebende das Vermögen des Andern erhalten solle, nicht ein Mal als eine Art einer auf den Todesfall geschehenen Schenkung sich wirksam zeigt, so wird doch, — da der Wille der Soldaten, welcher in Betreff des letzten Lebensaugenblicks, und in Bezug auf einen Beschluss über das Vermögen auf irgend eine Art, aus Rücksicht auf den Tod, schriftlich aufgezeichnet wird, die Kraft einer letztwilligen Verordnung hat, und da du anführst, dass du und dein Bruder, als ihr euch in die Gefahr eines Treffens begeben, aus Rücksicht auf die gemeinschaftliche Todesgefahr gegenseitig paciscirt habt, dass das Vermögen desjenigen, welchem ein Unglücksfall das Lebensziel gesetzt haben würde, dem Ueberlebenden gehören sollte, — wenn die Bedingung eintritt, angenommen, dass in Folge der Willensverordnung deines Bruders, welche durch die in den kaiserlichen Constitutionen ausgesprochene grosse Begünstigung[12]) bestätigt wird, auch der Vortheil seines Vermögens auf dich übertragen sei. Geg. zu Sirmium, d. 17. Nov. 290, u. d. 4ten u. d. 3ten C. d. K. selbst.

20. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Martialis.*

Das Eigenthum an Sachen wird durch Uebergabe und Ersitzung, nicht durch einen blossen Vertrag übertragen. Geg. d. 1. Jan. 293, u. d. 5ten u. 4ten C. d. K. selbst.

21. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Eusebius.*

Da du anführst, dass unter euch ohne etwas Schriftliches ausgemacht worden sei, dass die Verlassenschaften deiner Brüder zu gleichen Theilen getheilt werden sollen, und da bewiesen werden kann, dass diese Uebereinkunft zum Behuf eines

---

12) Der letztwilligen Verfügung der Soldaten. Vgl. über diese Lex, in welcher man gewöhnlich die Bestätigung eines *pactum successorium* finden will, Hasse üb. Erbvertrag u. s. w. im Rhein. Mus. Bd. 2. S. 163 f.

Vergleichs eingegangen sei, so kannst du, wenn du besitzest, dich mit einer Einrede schützen. Wenn aber dein Gegner im Besitz ist, so musst du wissen, dass aus diesem Vertrage keine Klage entstanden sei, wenn du dich nicht durch eine Stipulation vorgesehen hast; aber auch deinem Gegner darf nicht gestattet werden, den Vergleich zu benutzen, wenn er nicht bereit ist, Das, was ausgemacht worden ist, zu erfüllen. Geg. d. 1. Mai 298, u. d. 2ten C. d. Faustus u. d. d. Gallus.

22. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Archelaus.*

Die Begünstigung des minderjährigen Alters wird bewirken, dass das Pactum des Curators, welcher paciscirte, dass er eine geringere Summe [vom Schuldner des Minderjährigen] annehmen wolle, nicht schade. Denn die Vormünder und Curatoren gewähren nur dann Befreiung von einer Verbindlichkeit, wenn sie das den Mündeln und Minderjährigen Geschuldete einfordern, nicht auch, wenn sie es erlassen. Geg. zu Sirmium, d. 14. Nov. 299, u. d. 7ten u. 6ten C. d. K. selbst.

23. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Honoratus.*

Ein Sohn entzieht durch Paciscirn oder durch Annahme der Schuld dem Forderungsrecht des Vaters nichts. Geg. zu Sirmium, d. 15. Nov. 299, u. d. 7ten u. 6ten C. d. K. selbst.

24. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Domina.*

Wenn bewiesen wird, dass du die Vermächtniss- oder Fideicommissklage, welche du gegen die Erben deines ehemaligen Mannes gehabt hast, aus Zuneigung zu den Erben Anderen[13]) erlassen hast, so siehst du ein, dass dir, wenn du die Klagen gegen die [wahren] Schuldner (Erben) anstellst, die Einrede des Pactums keineswegs schaden könne. Geg. zu Sirmium, d. 16. Dec. 300, u. d. 3ten C. d. Cäsar.

25. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Euchemerus.*

Durch Verträge unter den Schuldnern kann die Forderung der Gläubiger weder aufgehoben, noch verändert werden. Geg. zu Sirmium, d. 28. April 300, u. d. 3ten C. d. Cäsar.

26. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Cornelia.*

Durch ein Pactum unter den Erbfolgern des Schuldners

---

13) Aus Zuneigung zu gewissen Personen hatte sie diesen in der irrigen Meinung, dass sie die Erben seien, die Klage erlassen. S. Cujac. *l. l. ad h. l. p.* 112. Dagegen erklärt Jensius *l. l. p.* 531. die Stelle so, dass sie einigen Erben die Klage erlassen habe, anderen nicht. In den *Basil.* XI. *l.* 84. T. I. *p.* 747. ist fälschlich von einer Cession der Klage die Rede.

kann nicht bewirkt werden, dass die nach dem Gesetz der zwölf Tafeln unter den einzelnen [Erben] nach Verhältniss der von einem jeden erworbenen Erbtheile von Rechtswegen getheilten Erbschaftsschulden einen einzigen [von ihnen] den Gläubiger aufs Ganze verbindlich machen sollen. Und das hat auch bei den Erbfolgern nach dem honorarischen Rechte statt. Daher kannst du deinen Miterben, auch wenn Das, was bei der Theilung ausgemacht worden ist[14]), nicht erfüllt ist, wegen Auslieferung der gemeinschaftlichen Schuldscheine auf so viel belangen, als dein Interesse beträgt. Geg. zu Varianum, d. 13. Oct., u. d. C. d. Cäsar.

27. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Aurelius Chresimus.*

Derjenige, welcher aus einer Stipulation klagt, welche zum Behuf der Aufrechthaltung des Pactums erfolgt ist, fordert, gleichviel ob das Pactum vorhergegangen, oder sogleich nachher eingegangen ist, richtig, dass das Urtheil zu seinen Gunsten gesprochen werde. Geg. zu Heraclea, d. 8. Nov., u. d. C. d. Cäsar.

28. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Leontius.*

Wenn Das, was durch ein blosses Pactum ausgemacht worden war, gewisse Jahre hindurch gegeben worden ist, so hat dies Den, welcher das Pactum geschlossen hat, nicht verbindlich machen können, das ungeschuldet Gezahlte auch in Zukunft zu leisten, wenn nicht bei dem Vertrag eine Stipulation eingegangen worden ist. Geg. zu Burtodixum, d. 3. Dec. 303, u. d. 8ten u. 7ten C. d. K. selbst.

29. *D. K. Justinianus an Joannes, Praef. Praet.*

Für den Fall, wenn Jemand beim Ausstellen einer Urkunde erklärt hat, dass er sich der Einrede des Gerichtsstandes, [welche ihm] wegen seines Soldatenstandes, oder wegen des Vorrechts seines Staatsamtes, oder auch seines Priesteramtes [zustehen würde], nicht bedienen wolle, verordnen Wir, dass — obwohl man früher zweifelte, ob eine solche schriftliche Erklärung verbindlich sei, und ob Der, welcher dies paciscirt hat, nicht gegen seinen Vertrag handeln dürfe, oder ihm die Freiheit zukomme, von seiner schriftlichen Erklärung abzugehen, und sich seines Rechts zu bedienen, — Niemand gegen seine Pacta handeln und die Mitcontrahenten täuschen dürfe. Denn wenn selbst nach dem Edict des Prätors Pacta, welche weder gegen die Gesetze, noch betrügerisch

14) Dass nämlich ein Erbe die Schulden *in solidum* bezahlen sollte.

eingegangen sind, jeden Falls zu befolgen sind, warum sollen denn auch in diesem Falle die Pacta nicht gelten, da es noch eine Regel des alten Rechts giebt: dass Alle die Freiheit haben, Dem, was zu ihren Gunsten eingeführt ist, zu entsagen? Daher sollen alle Unsere Richter dies bei Rechtsstreiten befolgen, und diese Befolgung soll auch auf die *pedanei judices* [15]), und die compromissarischen Richter, und die erwählten Schiedsrichter sich erstrecken, indem sie wissen mögen, dass, wenn sie es nicht beobachtet haben werden, sogar angenommen wird, dass sie den Rechtsstreit zu dem ihrigen gemacht haben. Geg. zu Constantinopel, d 1. Sept. 551, im J. nach dem C. d. Lampad. u. d. Orestes. *VV. Clarr.*

30. *Derselbe K. an Joannes, Praef. Praet.*

Wir sind über folgenden Fall von dem Advocatenstande zu Caesarea befragt worden: Zwei oder mehrere Personen hatten Hoffnung auf eine fremde Erbschaft, welche ihnen etwa wegen Verwandtschaft zufallen sollte, und es sind unter ihnen in Bezug auf die gehoffte Erbschaft Pacta eingegangen worden, in welchen insbesondere erklärt wurde, dass, wenn jener [Dritte] gestorben sein würde, gewisse Bestimmungen bei jener Erbschaft beobachtet werden sollten, oder dass, wenn vielleicht an einige von ihnen der Vortheil der Erbschaft gekommen sein würde, gewisse Verträge in Kraft treten sollten. Es wurde nun gezweifelt, ob solche Pacta aufrecht erhalten werden dürften. Es machte ihnen nämlich der Umstand Bedenken, weil ein solcher Vertrag noch beim Leben Desjenigen, auf dessen Erbschaft man hoffte, eingegangen worden ist, und weil [die Pacten] nicht so abgeschlossen, als wenn die Erbschaft jeden Falls an sie kommen würde, sondern unter zwei Bedingungen eingegangen sind, nämlich: wenn Jener gestorben sein würde, und wenn Die zur Erbschaft berufen würden, welche einen solchen Vertrag geschlossen haben. Aber Uns scheinen alle Verträge der Art widrig und voll des traurigsten und gefährlichsten Erfolgs zu sein. Denn warum treffen beim Leben und wider Wissen Jemands Andere über sein Vermögen eine Uebereinkunft? Wir verordnen daher den alten Regeln gemäss, dass solche Pacta, welche gegen die guten Sitten eingegangen sind, schlechterdings verworfen werden sollen, und dass Nichts solchen Verträgen gemäss beobachtet werden soll, wenn nicht etwa Der selbst, über dessen Erbschaft man paciscirt hat, zu denselben seine Einwilligung gegeben haben, und bei derselben bis zum letzten Lebensaugenblick verharrt sein wird, dann nämlich, nachdem

15) S. die Bem. zur *Inscr. tit. C. de ped. jud.* 3. 3.

die so bittere Hoffnung beseitigt worden ist, werden die [Paciscenten], mit Wissen und auf das Geheiss Jenes, solche Verträge halten dürfen. Und das war schon den früheren Gesetzen und Constitutionen nicht unbekannt, wenn gleich es von Uns deutlicher eingeführt worden ist. Denn Wir befehlen, dass durchaus weder Schenkungen von solchen Sachen, noch Bestellungen von Hypotheken [an denselben], noch sonst irgend ein Contract [über dieselben] zuzulassen sei, da die Ansicht unserer Zeit es nicht duldet, dass in Bezug auf fremde Sachen Etwas wider den Willen des Eigenthümers geschehe oder paciscirt werde[16]). Geg. zu Constantinopel, d. 1. Nov. im Jahre 531, nach d. C. d. Lampadius u. Orestes.

Vierter Titel.

De transactionibus.

(Von den Vergleichen.)

1. *D. K. Antoninus an Celerius.*

Weder ein [Erlassungs-] Vertrag, noch ein Vergleich, welcher mit einigen von den Curatoren oder Vormündern abgeschlossen worden ist, hilft den übrigen etwas in Bezug auf Das, was sie besonders oder gemeinschaftlich geführt haben oder hätten führen müssen. Da du also drei Curatoren gehabt, und mit zwei von ihnen dich verglichen hast, so wirst du nicht abgehalten, den dritten zu belangen. Geg. d. 1. Mai 211, u. d. C. d. Gentian. u. Bassus.

2. *Derselbe K. an Luctatius.*

Da du anführst, dass du mit deiner Schwester dich über die Erbschaft verglichen und darum einen Schein ausgestellt habest, dass du ihr eine gewisse Geldsumme schuldetest, so scheint, wenn auch kein Streit über die Erbschaft Statt gefunden haben würde, doch, da aus Furcht vor einem Rechtsstreit der Vergleich eingegangen ist, das Geld richtig verschrieben zu sein; und wenn du es aus diesem Grunde dem Fiscus gezahlt hättest, so würdest du es nicht zurückfordern können, und wenn du es nicht gezahlt hättest, so würdest du doch mit Recht belangt werden. Geg. d. 11. Aug. 213, u. d. 4ten C. d. K. Antonin. u. d. 2ten d. Bellin.

3. *D. K. Alexander an Tullia.*

Klage gegen den Geminianus, weil sein Vater, als der dir bestellte Curator, deine Geschäfte geführt hat, und wenn

---

16) Vgl. Hasse a. a. O. S. 223—228.

er behaupten wird, dass er auf diese Klage nicht gehalten sei, weil ein Vergleich und eine Aquilianische Stipulation eingegangen ist, so wird der Richter in Betracht, dass die Klage guten Glaubens ist, fragen: über welche Geldsumme namentlich man sich verglichen habe; und wenn sich ergeben haben wird, dass man sich über eine geringere Summe verglichen habe, so wird er befehlen, dass derselbe so viel Geld zahle, als erweislich noch als Rückstand in Folge der Verwaltung der Curatel geschuldet wird, weil in die Aquilianische Stipulation von dem Forderungsrecht[17]) nicht so viel gebracht worden ist, als die Geldsumme, welche geschuldet wurde, betrug. Geg. d. 12. Aug. 225, u. d. 2ten C. d. Maxim. u. d. d. Aelian.

4. *Derselbe K. an Numidius.*

Wenn die Klage [welche dem Pflegebefohlnen] wegen der Verwaltung der Curatel [gegen den Curator zusteht] von demselben, nachdem er die Jahre des gesetzlichen Alters (der Grossjährigkeit) erfüllt hat, in eine Aquilianische Stipulation gebracht und durch Acceptilation[18]) aufgehoben worden ist, so ist kein Zweifel, dass [für ihn weiter] keine andere vorhanden sei, als die wegen Betrugs innerhalb der [gesetzlich] eingeräumten Fristen, wenn man sich nicht insbesondere auch über den Betrug verglichen hat. Geg. d. 6. März 226, u. d. 2ten C. d. K. Alexander u. d. d. Marcellus.

5. *Derselbe K. an Evocatus.*

Da du bekennst, dass du dich mit dem Erben deines ehemaligen Vormunds verglichen habest, so verlangst du, wenn du das nach Erreichung des gesetzlichen Alters (der Grossjährigkeit) gethan hast, vergeblich, dass von dem Vertrage zurückgetreten werden dürfe. Denn wenn gleich, wie du anführst, keine Urkunde darüber aufgesetzt worden ist, so ist doch, wenn das wirkliche Bestehen des Contracts durch dein Bekenntniss erwiesen ist, eine Schrift, welche den Beweis des Geschehenen zu erhalten pflegt, gar nicht nöthig. Geg. d. 1. März 227, u. d. C. d. Albin. u. d. Aemilian.

6. *Derselbe K. an die Gebrüder Pomponius.*

Da ihr anführt, dass eure Mutter nach erhobener Beschwerde wegen lieblosen Testaments mit der Gegenpartei sich dahin verglichen habe, dass sie einen Theil des Nachlas-

---

17) *Obligationis jure.* Die *Basil. XI.* 2. 20. (*T. I. p.* 780.) geben dies durch: ἐκ τῆς ἐνοχῆς τῆς κουρατωρείας wieder. Ueber die *stipulatio Aquiliana* vgl. *L.* 18. §. 1. *D. de accept.* 46. 4.

18) Vgl. d. Bem. z. *Inscr. tit. D. cit.*

ses erhalten und vom Process abstehen sollte, so gestattet zwar die Rechtsregel nicht, dass die Beschwerde, da derselben ein Mal entsagt worden ist, durch euch, die ihr Erben eurer Mutter geworden seid, wieder angestellt werde, aber ihr werdet, wenn der Vertrag nicht treu gehalten worden ist, die Gegenpartei richtig auf das Interesse belangen; denn entweder ist der Uebereinkunft eine Stipulation hinzugefügt worden, und die Klage aus der Stipulation steht zu, oder es ist, wenn die Wortverbindlichkeit nicht eingegangen worden ist, eine wirksame Klage zu geben, welche das Geschehene in den vorgeschriebenen Worten angiebt[19]). Geg. den 6. Jan. 280, unter dem Consulate des Agricola und des Clementinus.

7. *D. K. Gordianus an Junius, Soldat.*

Der Vergleichsvertrag, welcher von Dem eingegangen worden ist, welchem du die [Anstellung der] Klage in einer Rechtssache, nicht die Entscheidung des Streits aufgetragen hast, hat deiner Forderung nichts entzogen. Geg. d. 19. Dec. 239, u. d. C. d. K. Gordian. u. d. d. Aviola.

8. *Derselbe K. an Licinius.*

Wenn wegen rückständiger Alimente Streit erhoben wird, so kann man sich darüber vergleichen; ein über künftige Alimente ohne den Prätor oder Präsidenten eingegangener Vergleich aber ist ohne alle Rechtsgültigkeit. Geg. d. 23. Dec. 238, u. d. C. d. Pius u. d. d. Pontin.

9. *Derselbe K. an Agrippinus.*

Wenn auf Veranlassung eines von dem Bruder deiner Ehefrau über den von dir erworbenen Besitz gegen dich erhobenen Streits zwischen euch ein Pactum und eine Stipulation eingegangen worden ist, dass du, wenn eben dieser dein Gegner dir innerhalb eines gewissen Termins zehn Goldstücke gezahlt hätte, ihm den Besitz abtreten solltest, oder dass, wenn er für die Zahlung dieser Summe nicht gesorgt hätte, weiter kein Streit gegen dich erhoben werden sollte, und wenn nun Der, welcher dies gelobt hat, seinem Versprechen nicht Genüge geleistet hat, so ist es folgerichtig, dass du, welchem die Sa-

---

19) *Utilis actio, quae praescriptis verbis rem gestam demonstrat,* (vgl. d. Bem. zu *L.* 13. §. 2. *D. commod.* 13. 6.) *danda est.* Unter der *utilis actio* will Gans über Röm. Obligationenrecht S. 147 f. eine nachgebildete, analoge Klage im Gegensatz der *directa* verstanden wissen. Dass jener Ausdruck hier aber nur in der grammatischen Bedeutung zu nehmen sei (vgl. oben Anm. 9.), hat Mühlenbruch a. a. O. S. 68 f. u. Cession d. Forderungsrechte. 2. Aufl. S. 152. Anm. 253. gezeigt.

che nun gehört, von ihm keine Gewaltthätigkeit erleiden darfst. Deshalb wird der Präsident der Provinz (*V. Clariss.*), wenn er dazu aufgefordert ist, die Anwendung von Gewaltthätigkeit verbieten, zumal da, auch wenn der Gegenpartei eine dingliche Klage zukäme, sie doch in Folge jenes Vertrags durch eine wirksame Einrede zurückgewiesen werden könnte. Geg. d. 8. April 241, u. d. 2ten C. d. K. Gordian. u. d. d. Pompejan.

10. *D. K. Philippus an Apollophania.*

Du verlangst eben nicht rechtlicher Weise, gegen die Söhne deines Bruders über die väterliche Erbschaft und den Rechtszustand derselben auch jetzt noch wider die aus der Blutsverwandtschaft entspringende Pflicht und wider die Regel, dass Verträge treu zu beobachten sind[20]), Streit erheben zu können; denn es würde gar kein Ende der Processe sein, wenn man anfangen wollte, von Vergleichen, welche in gutem Glauben eingegangen sind, leicht zurückzutreten. Geg. d. 31. März 244, u. d. C. d. Peregrin. u. d. Aemilian.

11. *D. K. Valerianus u. Gallienus, u. Valerianus Nob. Caesar, an Cajanus, Soldat.*

Der Vergleich, welcher über das von deinem Vater dir und deinem Bruder gegenseitig auf den Fall, wenn der Eine von euch ohne Kinder verstorben sein werde, aufgelegte Fideicommiss abgeschlossen worden ist, ist gültig; da die brüderliche Eintracht dadurch erhalten wird, dass der verwerfliche Wunsch, mit welchem der eine nach dem Tode des andern hascht[21]), beseitigt worden ist. Auch kann [der Vergleich] in diesem Falle nicht wieder aufgehoben werden, gleich als ob du hintergangen wärst, da du in dieses Pactum eingewilligt hast, auch nicht anführst, dass du in dem Alter seiest, welchem man zu Hülfe zu kommen pflegt. Auch würdest du, wenn du klagtest, aus eben jenen Gründen die Hülfe der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht erlangen dürfen. Geg. d. 17. Nov. 255, u. d. 3ten C. d. K. Valerian. u. d. 2ten d. K. Gallien.

12. *Dieselben K. an Primus.*

Der Präsident der Provinz wird ermessen, ob ein Ver-

---

20) *Contra fidem sanguinis placitorumque.* Sie hatte sich vorher mit ihren Neffen verglichen.

21) *Remoto captandae mortis alterius voto improbabili.* In diesen Worten liegt nicht nothwendig (wie man gewöhnlich annimmt) die Vermuthung von Lebensnachstellungen der Brüder gegen einander. S. Hasse a. a. O. S. 226 f.

gleich über eine wirklich zweifelhafte und streitige Sache zwischen dir und den Verwaltern der Stadt, in welcher du lebst, geschlossen, oder ob [dir] Etwas, was unbezweifelt geschuldet wurde, aus Parteilichkeit erlassen sei; denn im erstern Falle wird er befehlen, dass der Vergleich gültig bleiben solle, im letztern aber nicht dulden, dass die Vergünstigung der Stadt schade. Geg. d. 14. Febr. 259, u. d. C. d. Aemilian. u. d. 2ten d. Bassus.

13. *D. K. Diocletianus u. Maximianus an Proba.*

Im prätorischen Edict ist der Grundsatz enthalten, dass aus Furcht eingegangene Vergleiche nicht aufrecht erhalten werden sollen. Es genügt jedoch nicht eine jede Furcht, um Das, was durch Einwilligung festgesetzt ist, wieder aufzuheben, sondern es muss eine solche Furcht bewiesen werden, welche eine Lebensgefahr oder eine Marter des Körpers enthält. Um jedoch die Gewaltthätigkeit oder den Betrug darzuthun, reicht die Beschaffenheit der Hauptsache noch nicht hin[22]), und daher dürfen, wenn Etwas der Art nicht bewiesen werden kann, die durch Einwilligung entschiedenen Streitigkeiten nicht wieder erneuert werden. Aber da du versicherst, dass Der, mit welchem du dich verglichen zu haben angiebst, ein Kind deiner Sclavin [also] dein Sclave sei, so hebt, wenn Das, was du in deinem Bittschreiben vorgestellt hast, wahr ist, ein anderer Grund das Pactum auf; denn es ist ja unbezweifelt Rechtens, dass Herren, wenn sie mit ihren Sclaven paciscíren, aus den Verträgen nicht gehalten sind, und nicht verbindlich werden können. Geg. zu Byzanz, d. 2. April 290, u. d. 4ten u. 3ten C. d. K. selbst.

14. *Dieselben K. an Sopatra.*

Wenn die andere Partei gegen die Uebereinkunft klagen will, so bringt es die Rücksicht auf die Billigkeit mit sich, dass, nach Zurückgabe des Geldes, da auch du dies wünschest, die Sache in ihren früheren Zustand versetzt werde. Geg. d. 4. Jul. 290, u. d. 4ten u. 3ten C. d. K. selbst.

15. *Dieselben K. an Pontius.*

Damit du einen der Sache angemessenen Bescheid erhal-

---

22) Also daraus, dass der eine Contrahent bei dem Vergleiche sehr viel zu Gunsten des andern aufgab und nachliess, kann noch nicht gefolgert werden, dass er betrogen oder mit Gewalt zum Vergleich genöthigt sei, sondern es muss bewiesen werden, dass Etwas der Art wirklich vorgekommen sei. Vgl. *L. 8. C. de rescind. vend.* 4. 44. u. Donell. *Commentar. ad h. l. p.* 93.

ten könnest, so setze [in dein Bittschreiben] eine Abschrift des Vertrags; denn dann werden Wir sehen, ob er nur eine blosse Uebereinkunft gewesen, oder ob auch eine Aquilianische Stipulation, und auch eine Acceptilation erfolgt sei. Wenn sich nun gezeigt haben wird, dass eine solche hinzugefügt sei, so ist es offenbar, dass deiner Gegnerin keine Erbschafts- oder besondere (auf eine einzelne Sache gerichtete) dingliche Klage zustehe. Geg. d. 18. Jul. 290, u. d. 4ten u. 3ten C. d. K. selbst.

16. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Cäcilius.*

Rechtssachen oder Rechtsstreite, welche durch gesetzmässige Vergleiche beendigt sind, dürfen durch ein kaiserliches Rescript nicht wieder erneuert werden. Geg. d. 11. März 293, u. d. 5ten u. 4ten C. d. K. selbst.

17. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Marcellus.*

Da du anführst, dass von Der, gegen welche deine Bitte gerichtet ist, der Rechtsstreit, welchen sie mit dir hatte, durch einen Vergleich beigelegt sei, und dass sie, nachdem sie Das, was um der Beendigung des Rechtshandels willen dem Vertrage gemäss gegeben werden sollte, angenommen hatte, jetzt von der Uebereinkunft abgesprungen sei, und da du bittest, dass es entweder bei dem Vertrage bleiben, oder das [um des Vergleichs willen] Gegebene zurückerstattet werden solle, so siehst du ein, dass du, wenn du sogleich durch Stipulation ausgemacht hast, dass auf den Fall, wenn sie gegen den Vergleich gehandelt haben würde, Das [um des Vergleichs willen Gegebene] zwar zurückgegeben werden, der Vergleichsvertrag [aber] gültig bleiben solle, und sie älter, als fünfundzwanzig Jahre gewesen ist, die Einrede des Pactums, und die Klage [auf Rückgabe] des Gegebenen hast; wenn ihr aber über so Etwas nicht übereingekommen seid, so steht dir die Einrede, nicht auch das Recht zur Zurückforderung Dessen, was du gegeben hast, zu, da du Sicherheit erlangt hast [23]). Geg. d. 9. Jun. 293, u. d. 5ten C. d. K. Diocletian. u. d. 4ten d. K. Maximian.

18. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Valens.*

Es ist nicht verboten, über ein Capital-Verbrechen, mit Ausnahme des Ehebruchs, sich zu vergleichen, oder zu pacisciren. Bei andern öffentlichen Verbrechen aber, welche keine

23) Da du, wenn du die Einrede vorgeschützt hast, gegen die Ansprüche der Gegnerin gesichert bist. S. v. Glück IV. S. 537. Anm. 8.

Lebensstrafe zur Folge haben, darf man sich nicht vergleichen, ohne die Anklage wegen Fälschung befürchten zu müssen[24]). Geg. d. 30. Aug., u. d. C. d. K.

19. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Irenäus.*

Die Rechtsgrundsätze lassen es nicht zu, dass ein in gutem Glauben abgeschlossener Vergleich unter dem Vorwand, dass nachher eine Urkunde neu aufgefunden worden sei, wieder aufgehoben werde. Freilich wenn bewiesen werden sollte, dass [der Andere,] nachdem von ihm oder von einem Anderen Urkunden, aus welchen die Wahrheit hätte dargethan werden können, bei Seite gebracht worden, die Beilegung des Rechtsstreits [von dir] erpresst habe, so wird, wenn noch eine Klage vorhanden ist, die [von jenem derselben entgegengesetze] Einrede des Pactums durch Hülfe der Gegeneinrede des Betrugs zurückgewiesen, wenn [die Klage] aber schon zu Grunde gegangen ist, [so kannst du] nur die Klage wegen Betrugs innerhalb der gesetzlich bestimmten Zeit anstellen. Geg. zu Sirmium, d. 28. Sept., u. d. C. d. K.

20. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Antistia.*

Dass Vergleiche keine geringere Kraft, als rechtskräftige Urtheile haben, hat man aus einem richtigen Grunde angenommen, da ja der Redlichkeit der Menschen nichts so entspricht, als dass Das, worüber man übereingekommen ist, gehalten werde. Auch reicht es zur Wiederaufhebung des Pactums nicht hin, dass du anführst, es sei in der zweiten Stunde der Nacht abgeschlossen worden, da keine Zeit die Einwilligung eines Volljährigen von gesundem Verstand unzulässig macht. Geg. d. 28. Sept., u. d. C. d. K.

21. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Geminianus.*

Wenn schriftlich aufgezeichnet wird, dass Das, was zum Behuf des Vergleichs der Uebereinkunft gemäss gegeben oder behalten werden solle, Derjenige, welcher es in Folge des Vertrags erhalten soll, gleichsam als Käufer haben solle, so wird, da Scheingeschäfte für nichtig erklärt worden sind, vergeblich die Auszahlung des Scheinpreises verlangt. Geg. d. 3. Oct., u. d. C. d. K.

---

24) *Citra falsi accusationem.* So verstehen diese Worte v. Glück V. S. 66 f. Anm. 91., v. Wening-Ingenheim a. a. O. III. §. 278. (196.) S. 248. und die von ihnen cit. Schriftsteller, während viele ältere jene Worte so verstanden, dass das *crimen falsi* von den übrigen öffentlichen Verbrechen rücksichtlich der Unzulässigkeit eines Vergleiches über dieselben ausgenommen sei, welche Meinung die *Basil. XI.* 2. 35. (*T. I. p.* 788.) für sich hat.

22. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Alexander.*

Wenn du als Grossjähriger dich verglichen hast, so reicht zur Wiederaufhebung des Vergleichs die [blosse] Behauptung eines Betrugs[25]) nicht hin. Geg. d. 1. Dec., u. d. C. d. K.

23. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Tatianus.*

Die Klage der Gläubiger des Archimedorus, welchem, wie du angiebst, [nicht du, sondern] Andere als Erben nachgefolgt sind, hätte gegen dich nicht Statt haben können, wenn du nicht für denselben verbindlich gewesen bist; aber das hätte [damals] als das Geschäft (der Vergleich) noch nicht abgeschlossen worden war, untersucht werden sollen. Denn [jetzt,] da, wie du anführst, der Streit schon durch einen Vergleich entschieden, und das dem Vertrage gemäss von dir zu gebende Geld gezahlt worden ist, verlangst du unter dem Vorwand, dass eine Nichtschuld gezahlt sei, auf eine nicht zu billigende Weise, dass dir eine Klage ertheilt werde, da du auch, wenn so viel [Geld] in eine Stipulation gebracht gewesen wäre, nicht durch das Vorgeben, dass eine Nichtschuld [von dir] versprochen worden sei, hättest vertheidigt werden können. Geg. d. 8. März, u. d. C. d. Cäsar.

24. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Victorinus.*

Wenn ausgemacht worden ist, dass, nachdem [du] in Folge des Vergleichs Das, was in der Urkunde steht, erhalten, nichts weiter gefordert werden solle, so siehst du ein, dass deine Gegnerin durch die Hülfe einer Einrede geschützt werde. Wenn sie aber, ohne [dass] eine Entscheidung des Rechtsstreites [durch einen Vergleich Statt fand,] bekannt hat, dass sie eine bestimmte Summe, gleich als werde blos diese von ihr geschuldet, [dir] zurückgeben müsse, so wirst du keineswegs abgehalten, sowohl diesen, als den rückständigen Theil der Schuld zu fordern. Geg. zu Sirmium, d. 1. Apr., u. d. C. d. Cäsar.

25. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Marcella u. Quirilla.*

Wenn ihr, als ihr älter, als fünfundzwanzig Jahre, waret, mit eurem Oheim väterlicher oder mütterlicher Seite euch verglichen, oder ihm die Schuld durch Schenkung ohne irgend eine Bedingung erlassen habt, so darf deshalb, weil ihr, wie ihr anführt, dies, um seine Erbschaft zu erlangen, das heisst, in der Hoffnung der dereinstigen Erbfolge, gethan habt, und

---

25) *De dolo contestatio.* S. Burchardi d. Lehre v. d. Wiedereinsetzung in d. vor. Stand. S. 151. u. 323.

nun Andere ihm als Erben nachfolgten, die schon beendigte Sache nicht wieder erneuert werden. Geg. d. 12. April, u. d. C. d. Cäsar.

26. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Dionysiades.*

Es ist ein ganz bekannter Rechtssatz, dass durch den Vergleich einer Mutter ihre Kinder nicht Sclaven werden können. Geg. d. 13. April, u. d. C. d. Cäsar.

27. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Cato.*

Es ist augenscheinlich, dass ein am Geist Gesunder, wenn gleich am Körper Kranker, sich richtig vergleichen könne, und du hättest mit einem nicht zu billigenden Wunsch nicht verlangen sollen, dass unter dem Vorwand einer Krankheit des Körpers der Vertrag wieder aufgehoben werden solle. Geg. d. 26. Mai, u. d. C. d. Cäsar.

28. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Sapparita.*

Wenn ein Vergleich eingegangen worden ist, gleichviel ob zu den Acten des Statthalters der Provinz, oder nicht, gleichviel ob schriftlich, oder nicht, so muss derselbe gehalten werden. Aber weil du anführst, dass du, um etwas Gewisses zu erhalten, eine Uebereinkunft, wenn gleich nicht schriftlich, getroffen habest, jedoch zu diesem Behuf keine Stipulation erfolgt sei, so wirst du, obwohl aus einem Pactum keine Klage hat entstehen können, dennoch, wenn die [von dir erhobene] Vindication der Sachen noch schwebt, und [derselben] die Einrede des Pactums entgegengesetzt sein wird, deinen Gegner dadurch, dass du dich einer Gegeneinrede der bösen Absicht oder auf das Geschehene bedienst, zur Befolgung des Vertrags zwingen können. Geg. d. 5. Jul., u. d. C. d. Cäsar.

29. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Martia.*

Die Rechte verbieten, die durch einen allgemeinen Vergleich erfolgte Beendigung [eines Rechtsstreits] unter dem Vorwand, dass nachher noch einzelne Sachen aufgefunden worden seien, wieder aufzuheben. Ein Irrthum aber über das Eigenthum einer zur Zeit des Vergleichs bei einem Andern, als den sich vergleichenden Personen, befindlich gewesenen Sache kann nichts schaden. Geg. d. 28. Oct., u. d. C. d. Cäsar.

30. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Antoninus.*

Den durch einen Vergleich beendigten [Streit] wieder zu erneuern, würde, — da du bekennst, dass mehr von deiner, als von der Seite Derer, gegen welche du dein Bittschreiben richtest, ein Betrug vorgekommen sei, — schwer sein, auch

würde darin sogar eine Anschuldigung gegen dich liegen. Geg. d. 11. Oct., u. d. C. [des Creber und] d. Cäsar.

31. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Proculus.*

Wenn in dem über eine bestimmte Sache abgeschlossenen Vergleichsvertrag dies ausgesprochen war: es solle nichts weiter gefordert werden, so soll, auch wenn nicht hinzugefügt worden war: in Bezug auf diese Sache, doch wegen der übrigen streitigen Puncte die Klage unbenommen bleiben. Geg. zu Byzanz, d. 12. Oct. u. d. C. d. Cäsar.

32. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Cyrillus.*

Es ist eine nicht unbegründete Meinung, dass, wenn das nach Untersuchung der Sache ausgesprochene Urtheil, so wie es im Recht festgesetzt ist, durch eine förmliche Appellation oder Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in seiner Rechtskraft nicht aufgehalten worden ist, man ohne Wirkung über das durch das Urtheil Entschiedene sich vergleiche. Deshalb wird, wenn du nicht durch eine erfolgte Aquilianische Stipulation und Acceptilation die dir zustehende Klage vernichtet hast[26]), der Präsident der Provinz nach dem Gerichtsgebrauch[27]) dafür sorgen, dass die längst durch ein rechtskräftiges Urtheil entschiedene Sache in Wirksamkeit trete. Geg. d. 25. Oct. u. d. C. d. Cäsar.

33. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Euchrusius.*

Wenn ausgemacht worden ist, dass statt des Landgutes, welches du fordertest, dir ein freies (unbelastetes) Grundstück mit bestimmten Grenzen zum Behuf eines Vergleichs gegeben werden sollte, und du zu jener Zeit nicht jünger als fünfundzwanzig Jahre gewesen bist, so verbieten die Rechte, dass, wenn gleich nachher bewiesen worden ist, dass dieses Grund-

---

26) *Proinde si non Aquiliana stipulatione et acceptilatione subsecuta competentem tibi actionem peremisti.* Thibaut über Vergleiche gegen rechtskr. Urth. im Archiv für civ. Pr. VIII. S. 304 f. nimmt das *si* in diesem Satze mit Donellus *Comment. ad h. l.* für *quia* oder *quandoquidem*, so dass der Sinn sein würde: weil du durch die von dir eingegangene Stipulation u. s. w. die Klage nicht hast vernichten können. Dagegen ist Goldschmidt a. a. O. IX. S. 76 ff. und gegen diesen wiederum Thibaut a. a. O. IX. S. 393 ff. aufgetreten. In der Uebersetzung ist aber *si* in der gewöhnlichen Bedeutung wiedergegeben worden, für welche Francke in der Krit. Zeitschr. für Rechtsw. IV. S. 42 ff. triftige Gründe aufgestellt hat.

27) *Usitato more legum.* S. v. Glück I. S. 219. Anm. 10.

stück verpfändet oder zum Theil ein fremdes gewesen sei, der [durch den Vergleich] beigelegte Rechtsstreit erneuert werde. Freilich kannst du aus der Stipulation, wenn eine solche darüber, dass das Uebereinkommen gehalten werden solle, erfolgt ist, oder, wenn keine solche eingegangen ist, mit einer ertheilten civilrechtlichen Klage mit vorgeschriebenen Worten[28]) beim Statthalter der Provinz klagen. Wenn jedoch der Fiscus oder ein Anderer gerade die bei dir befindlichen Sachen, über welche der Streit Statt fand, wegen dessen der Vergleich eingegangen worden ist[29]), vindicirt hat, so kannst du nichts fordern. Geg. zu Melantiada, d. 27. Nov., u. d. C. d. Cäsar.

34. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Cyrillus u. Ptolemais.*

Da ihr anführt, dass ihr, wohl wissend, dass euch in Folge der Verwaltung der Vormundschaft von eurem Bruder Etwas geschuldet werde, demselben die Verbindlichkeit, in der Absicht einer Schenkung oder eines Vergleichs erlassen habt, und niemals gegen Den, welcher es so haben will, ein Betrug begangen wird, so beschwert ihr euch vergeblich über einen Betrug; auch wird Niemand durch die Verheissung seiner eignen Erbschaft verpflichtet, das Versprechen zu erfüllen. Geg. d. 26. Nov., u. d. C. d. Cäsar.

35. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Hammon.*

Wenn Jemand verlangt, dass ein Vergleich, welcher durch Uebertragung des Eigenthums oder durch Aufhebung oder Vernichtung einer Klage zu Stande gekommen ist, — zumal da angegeben wird, dass er auch im Beisein von Freunden in der That vor sich gegangen sei, — unter dem Vorwand der Furcht wiederaufgehoben werde, so offenbart dieses Vorbringen die Unredlichkeit desselben. Geg. zu Nicomedia, d. 23. Nov., u. d. C. d. Cäsar.

36. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Achilles.*

Wenn du, als du älter als fünfundzwanzig Jahre warst, dich verglichen hast, so kommt, obwohl Das, was dir dem Vertrag zufolge gegeben werden soll, noch nicht als geleistet bewiesen werden kann, auch Die, welche belangt werden, es [dir] nicht anbieten, [doch] denselben die Billigkeit einer Einrede zu Statten, damit nichts mehr von ihnen gefordert werden könne[30]). Geg. d. 8. Dec., u. d. C. d. Cäsar.

---

28) S. die Bem. zu *L. 13. §. 2. D. commod.* 13. 6.
29) *Ob quarum quaestionem litis intercessit decisio.*
30) Dies ist mit Donell. *Commentar. ad h. l. p.* 114 *sq.* so zu verstehen: wenn die eine Partei den Vergleich nicht erfüllt,

37. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Basilissa.*

Es ist bekannt, dass, wenn die zum Behuf eines Vergleichs geschehenen Versprechungen nicht erfüllt worden sind, die auf den Fall, dass entgegen gehandelt werden würde, in eine Stipulation gebrachte Strafe gefordert werden könne. Geg. zu Nicomedia, d. 21. Dec., u. d. C. d. Cäsar.

38. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Theodotio.*

Ein Vergleich kann, ohne dass Etwas gegeben, oder zurückbehalten, oder versprochen wird, durchaus nicht Statt finden. Geg. zu Nicomedia, d. 25. Dec., unter d. C. d. Cäsar.

39. *Dieselben K. u. die Cäsar. an Martiana.*

Wenn es gleich der, welcher paciscirt hat, sogleich bereut, so kann doch der Vergleich nicht wieder aufgehoben und der Rechtsstreit erneuert werden, und wer dich überredet hat, dass man innerhalb einer gewissen Zeit von einem Vergleich zurücktreten dürfe, hat etwas Falsches behauptet. Geg. zu Sirmium, d. 1. Jan., u. d. C. d. Cäsar.

40. *D. K. Gratianus, Valentinianus u. Theodosius an Eutropius, Praef. Praet.*

Wenn ein Pactum oder ein Vergleich schriftlich aufgezeichnet, und die Rechtsbeständigkeit desselben durch die Bande einer Aquilianischen Stipulation und Acceptilation befestigt worden ist, so muss man entweder den Gesetzen gemäss seinen Willen in Das, was ausgemacht worden ist[31]),

---

so kann die andere, wenn aus dem Vergleiche selbst keine Klage entspringt, zwar mit der alten durch den Vergleich aufgehobenen Klage klagen, jene kann aber dieser Klage die Einrede, dass in Folge des Vergleichs von ihr nichts mehr gefordert werden könne, entgegensetzen, wenn sie nur bereit ist, den Vergleich zu erfüllen; denn sonst hat die klagende Partei eine *replicatio doli* gegen die Einrede, und dann wird die beklagte verurtheilt.

31) *Subsecutis.* Der Sinn dieser Stelle ist: wer einen Vergleich oder ein *pactum* (*de non petendo*) abgeschlossen und auf den Contraventionsfall sich zu einer Strafe verpflichtet hat, muss entweder dem Vergleiche Folge leisten, sonst wird der Andere die Klage mit der *exc. pacti* zurückweisen können, oder, wenn sich der Andere die Aufhebung gefallen lassen will, die Conventionalstrafe zahlen und die erhaltene Vergleichssumme wiederherausgeben, und zwar soll dies *ante causae cognitionem* geschehen, d. h. er kann nicht eher von seinem Gegner Einlassung auf die Klage aus dem durch den Vergleich aufgehobenen Recht verlangen, als bis er jenen Verpflichtungen nachgekommen ist. Vgl. v. Glück IV. S. 535 f. Anm. 6.

fügen, oder es muss, wenn dies der Gegner lieber will, die [Conventional-] Strafe zugleich mit Dem, was erweislich [zum Behuf des Vergleichs,] gegeben worden ist, vor Untersuchung der Sache geleistet werden. Geg. zu Constantinopel, d. 3. Jun. 381, u. d. C. d. Eucherius u. Syagrius.

41. *D. K. Arcadius u. Honorius an Rufinus, Praef. Praet.*

Wenn Jemand, der älter als fünfundzwanzig Jahre ist, es für gut befunden haben sollte, gegen Pacta[32]) oder Vergleiche, welche er, ohne durch irgend eine Gewalt dazu gezwungen zu werden, sondern aus freiem Ermessen und Willen abgeschlossen hat, zu handeln, sei es dadurch, dass er den Richter angeht, oder seine Bitten an die Kaiser richtet, oder das Versprochene nicht erfüllt, er aber jene [Verträge,] unter Anrufung des Namens des allmächtigen Gottes, als Gewährleistung derselben, bekräftiget haben wird, so soll er nicht blos mit dem Schandfleck der Infamie bezeichnet werden, sondern soll auch seiner Klage beraubt, unter Leistung der Strafe, welche erweislich dem Pactum hinzugefügt worden ist, sowohl das Eigenthum an den fraglichen Sachen, als auch den Vortheil verlieren, welchen er aus jenem Pactum oder Vergleich erlangt haben wird. Demnach wird alles dieses als Gewinn Desjenigen angesehen werden, welcher die aus dem Pactum entstandenen Rechtsverhältnisse unverletzt aufrecht erhalten hat. Wir befehlen [ferner], dass auch Die theils den in diesem Gesetz angedrohten Verlust erleiden, theils des [in demselben zuerkannten] Vortheils würdig sein sollen, welche Unsere Namen in ihre Verträge gesetzt und geschworen haben werden, dass die Wohlfahrt der Kaiser die Bürgschaft für die eingegangenen Verträge sein solle. Geg. zu Constantinopel, d. 11. Oct. 395, u. d. C. d. Olybrius u. Probin.

42. *D. K. Leo u. Anthemius an d. Erythrius, Praef. Praet.*

Wir verordnen, dass, wenn Vergleiche oder Verträge durch falsche Urkunden veranlasst worden sind, dieselben, obwohl über sie ein Eid geleistet worden ist, [doch,] auch wenn ohne Criminaluntersuchung[33]) die Fälschung an den Tag gekommen ist, wieder aufgehoben werden können;

---

32) Ob hierunter alle Verträge überhaupt, oder nur *pacta de non petendo* zu verstehen seien, ist bestritten. Gothofred. zu dieser Stelle *ad L. 8. Th. C. de pact. et trans.* 2. 9. *T. I. p.* 155. nimmt das Erstere an, doch sind die Gründe für das Letztere überwiegend. S. Giphanii *Explanat. diff. et celebr. II. Cod. ad h. l.* u. vgl. Marezoll über die bürgerliche Ehre. S. 200 f.

33) *Civiliter.* Vgl. *Basil. XI.* 2. 59. *T. I. p.* 802.

so jedoch, dass, wenn ein und derselbe Vertrag oder ein und derselbe Vergleich über mehrere Sachen oder Puncte abgeschlossen sein sollte, nur jene Sache oder jener Theil wieder aufgehoben werden solle, welche [oder welcher] erwiesener Maassen in Folge einer falschen Urkunde zu Stande gebracht worden ist, während die übrigen Puncte gültig bleiben sollen; wenn nicht etwa auch der Streit, welcher darüber, dass behauptet wird, [eine Urkunde] sei falsch, entstanden ist, [durch Vergleich] beigelegt und beendigt sein sollte [34]). Geg. zu Constantinopel, d. 1. Juli 469, u. d. C. d. Martian. u. Zeno.

43. *D. K. Anastasius an Thomas, Praef. Praet. in Illyrien.*

Wir befehlen, dass die in allen Processen, welche über den Sclaven- oder Colonenzustand [eines Menschen] schon erhoben sind und noch schweben, oder später werden erhoben werden, erst zu schliessenden oder schon geschlossenen Vergleiche, wenn man sie nicht auf eine andere dem Recht bekannte Weise wird anfechten können, Kraft haben sollen, und ihre Gültigkeit nicht schon deshalb wankend sein soll, weil sie zu Gunsten des Sclaven- oder Colonenzustandes abgefasst worden sind. Geg. d. 17. Nov. 500, u. d. C. d. Patricius u. Hypatius.

Fünfter Titel.

De errore calculi.

(*Vom Rechnungsfehler.*)

1. *D. K. Diocletianus u. Maximianus und die Cäsar. an Aurelianus Quintus.*

Es ist oft verordnet worden, dass ein Rechnungsfehler, möge ein solcher bei einem einzigen oder bei mehreren Contracten zum Vorschein gekommen sein, der Wahrheit keinen Eintrag thue. Daher ist es ein ausgemachter Rechtssatz, dass auch schon oft durchgegangene Rechnungen von Neuem untersucht werden können, wenn nicht die Sache durch ein rechtskräftiges Urtheil entschieden, oder ein Vergleich darüber zu Stande gekommen ist. Aber auch wenn du in Folge eines Rechnungsfehlers eine Summe, als wäre sie geschuldet, versprochen hast, da sie doch ungeschuldet war, so steht dir die Condiction auf Befreiung [von dieser Verbindlichkeit] zu. Geg. d. 24. Febr. u. d. C. d. K.

---

34) Dann soll nämlich der Vergleich auch wegen der Unechtheit der Urkunden auf keinen Fall rescindirt werden. Vgl. v. Glück. *V. S.* 24.

Sechster Titel.

De postulando.

(Vom Auftreten vor Gericht.)

1. *D. K. Antoninus an Artemidorus.*

Da es dir vom Präfect von Aegypten für immer verboten worden ist, Rechtssachen zu verhandeln, und du nicht dagegen appellirt hast, so gehorche der Verordnung. Geg. d. 30. Jul. 216, u. d. 2ten C. d. Sabin. u. d. d. Anullin.

2. *D. K. Alexander an Polydorus.*

Weder die Freigelassenen Anderer, noch auch die meinigen werden, wenn sie so wissenschaftlich gebildet sind, dass sie Denen, welche es verlangen, ihren Rechtsbeistand leisten können, davon abgehalten, dies zu thun. Geg. d. 7. März 224, u. d. 2ten C. d. Julian. u. d. d. Crispin.

3. *D. K. Gordianus an Flavianus.*

Wenn du einen Schein ausgestellt, dass du als Honorar, welches allerdings dem Advocaten bis zu einer bestimmten Höhe hätte gebühren können, die Summe, welche du in deinem Bittschreiben angiebst, geben wolltest, und versprochen hast, sie, gleich als wenn du sie zum Darlehn erhalten hättest, zurückgeben zu wollen, aber im Laufe der Zeit zu dem geführten Geschäft deine Einwilligung und Zustimmung nicht gegeben hast, so bist du durch die dir zustehende Einrede des nicht ausgezahlten Geldes gesichert, und kannst aus diesem Grunde den ausgestellten Schuldschein nach der gewöhnlichen Weise condiciren. Geg. d. 9. Jun. 240, u. d. 2ten C. d. Sabin. u. d. d. Venust.

4. *D. K. Diocletianus u. Maximianus u. die Cäsar. an Theodotio.*

Es ist vergeblich, wenn Jemand es versucht, unter dem Vorwand der Abwesenheit seines Sachwalters schon beendigte Streitigkeiten wieder erneuern zu wollen. Geg. zu Nicomedien, d. 29. Dec., u. d. C. d. Cäsar.

5. *D. K. Constantinus an Helladius.*

Es ist Unser Wille, dass, wenn man gefunden haben wird, dass Advokaten unmässige und unerlaubte Vortheile ihrer Ehre vorgezogen haben, indem sie unter dem Namen von Honoraren den Gewinn eines bestimmten Theiles von den Rechtshändeln selbst, deren Vertheidigung sie übernommen haben, zum grossen Schaden mit Beraubung ihrer Partei für sich in

Anspruch nehmen, denselben, sofern sie bei einer solchen verwerflichen Handlungsweise beharrt haben, die Ausübung ihres Amtes ganz und gar verboten werden soll [35]). Geg. d. 30. März 325, u. d. C. d. Paulin. u. Julian.

6. *D. K. Valentinianus u. Valens an Olybrius, Praef. d. St.*

Wer Anwalt sein will, darf nicht in derselben Sache zugleich Advokat und Richter sein, weil zwischen den entscheidenden Richtern und den Sachwaltern ein Unterschied stattfinden muss. §. 1. Vor allen Dingen sollen aber alle Advokaten insgesammt ihren Rechtsbeistand den Prozessirenden so leisten, dass sie in der Freiheit zu schimpfen, und in der Verwegenheit zu schmähen nicht weiter gehen sollen, als es das Beste der Processe erfordert; sie sollen thun, was die Sache verlangt, sich aber der Injurien enthalten. Denn wenn Einer so frech sein sollte, dass er glaubt, man müsse nicht mit Gründen, sondern mit Schimpfreden streiten, so soll er eine Verminderung seines guten Rufs erleiden; denn man darf ja nicht mit Nachsicht zugeben, dass Jemand mit Hintansetzung seines Geschäfts zur Beschimpfung seines Widersachers entweder offen oder listig thätig sei. §. 2. Ferner soll ein Advokat mit der Partei, welcher er seinen treuen Beistand zu leisten, übernommen hat, keinen Contract eingehen und kein Pactum schliessen [36]). §. 3. Keiner von Denen, welchen es erlaubt sein und für welche es sich schicken wird, Etwas anzunehmen, soll es verächtlich ansehen, wenn ihm einmal seine Partei für seine Bemühung aus freiem Antrieb Etwas dargebracht haben wird. §. 4. Niemand soll mit Fleiss einen Process in die Länge ziehen. §. 5. In der Stadt Rom aber sollen auch die Honorati, wenn sie es für gut befunden haben werden, diese Beschäftigung zu erwählen, so viel Rechtssachen verhandeln dürfen, als sie wollen, so jedoch, dass dies nicht als eine Gelegenheit zu schändlichem Gewinn und widrigem Vortheil ergriffen, sondern dadurch eine Vermehrung ihres Lobes gesucht werden soll. Denn wenn sie

35) Vgl. über diese Stelle Jordan Beitr. z. Lehre von d. Siegeslohne (*palmarium*) d. Adv. im Archiv für civ. Praxis. *XII.* nro. 11. S. 221 *ff.*

36) Vgl. Jordan a. a. O. S. 208 ff. Nach ihm soll in dieser Stelle der blosse Rath ertheilt sein, dass ein Advokat gar keinen Vertrag mit seinem Client eingehen solle. Jedoch beziehen die *Basil. VIII.* 1. 16. *T. I. p.* 398. die Verordnung nur auf Verträge, welche sich auf den Rechtsstreit und die dafür zu leistende Belohnung beziehen (*μηδὲ ἓν σύμφωνον, ἢ συνάλλαγμα περὶ τῆς δίκης ποιεῖσθαι, ἢ περὶ τῶν μισθῶν τῶν δικολόγων κ. τ. λ.*)

sich durch Gewinn und Geld fesseln lassen sollten, so sollen sie als Verworfene und Unedle zu den gemeinsten Menschen gerechnet werden. §. 6. Wer also von Denen, welchen wir Rechtssachen zu verhandeln erlaubt haben, Sachwalter sein will, möge wissen, dass er die Rolle, welche er zur Zeit der Processverhandlung übernehmen wird, blos so lange habe, als er Sachwalter ist, und Niemand soll glauben, dass seine Ehre in irgend einer Hinsicht vermindert sei, wenn er sich selbst der Nothwendigkeit, stehen zu müssen, unterworfen, und das Recht, sitzen zu können [37]), aufgegeben haben wird. Geg. d. 23. Aug. 368, u. d. 2ten C. d. K. Valentinian u. Valens.

7. *Dieselben u. d. K. Gratianus an Olybrius, Praef. d. St.*

Es ist dafür zu sorgen, dass Die, welche ihr Verdienst oder Alter in den Gerichten hoch berühmt gemacht hat, nicht etwa auf Seiten der einen Partei stehen, und die andere [sonach] sich nothgedrungen von Unerfahrenen und Anfängern unterstützen lassen müsse. Und darum soll es, wenn es in einem einzigen Gerichtshofe vor allen übrigen nur Zwei oder Mehrere geben sollte, deren Ruf ausgezeichneter ist, Pflicht des Richters sein, dass eine gleiche Vertheilung der Sachwalter statt finde, und den Parteien eine gleiche Hülfe von den Einzelnen gewährt werde, und eine gleiche Theilung vor sich gehe. Wenn aber Einer, nachdem er vom Richter aufgefordert worden ist, aus einem Entschuldigungsgrund, welcher nicht gebilligt werden kann, irgend einer Partei seinen Rechtsbeistand versagt haben sollte, so soll er vom Gericht ausgeschlossen werden und wissen, dass ihm niemals die Fähigkeit, Rechtssachen zu verhandeln, wiedergegeben werde. Wenn man aber entdecken sollte, dass einer von den Streitern mit mehreren [Sachwaltern] besonders verhandelt und durch einen Betrug der Art seinem Gegner die Möglichkeit einer gleichen Vertheidigung entzogen habe, so zeigt er dadurch unzweideutig, dass er einen ungerechten Process führe, und soll er es entgelten, dass von ihm das Ansehen des Gerichts hintergangen worden sei. Geg. zu Trevir, d. 1. März 370, u. d. 3ten C. beid. K. d. Valentinian. u. d. Valens.

8. *D. K. Leo u. Anthemius an Nicostratus, Praef. Praet.*

Niemand soll bei deinem hohen Gericht, oder bei einem Gerichte in den Provinzen, oder bei irgend einem [andern]

---

37) Die *Honorati* hatten nämlich einen Ehrensitz neben den *judices;* wenn sie aber als Sachwalter erschienen, mussten sie stehen. Vgl. Gothofred. *l. l. p.* 59 *sq.*

Richter in den Verein der Sachwalter kommen, wenn er nicht in die hochheiligen Geheimnisse der katholischen Religion eingeweiht ist. Sollte aber irgend Etwas [gegen diese Verordnung] auf irgend eine Weise durch irgend einen Betrug entweder geschehen oder versucht sein, so soll das niedere Amtspersonal bei deinem hohen Gericht einen Verlust von hundert Pfund Goldes als Strafe erleiden, Derjenige selbst aber, gleichviel wer er auch sei, welcher es gewagt haben wird, gegen diese wohlbedachte Verfügung Unserer Hoheit sich das Amt eines Advocaten durch Erschleichung zu verschaffen, und welcher den verbotenen Rechtsbeistand geleistet haben wird, soll seines Advocatenamtes entsetzt werden, und überdem noch die Strafe der Confiscation und eines immerwährenden Exils erleiden; auch sollen die Statthalter der Provinzen wissen, dass Der, unter dessen Verwaltung so Etwas unternommen sein wird, die Confiscation der Hälfte seines Vermögens und die Strafe eines fünfjährigen Exils erleiden soll. Geg. zu Constantinopel, d. 31. März 468, u. d. 2ten C. d. K. Anthem.

Siebenter Titel.

De advocatis diversorum judiciorum.

(*Von den Advocaten bei den verschiedenen Gerichten.*)

1. *D. K. Antoninus an Dolon.*

Wenn du glaubst, dass der Sachwalter in dem Process als ein Praevaricator[38]) gehandelt habe, und die Anklage vollständig bewiesen haben wirst, so wird ein Urtheil gegen ihn nach Maassgabe der Verwegenheit seines Vergehens nicht ausbleiben, und dann wird die Hauptsache von Neuem untersucht werden. Wenn du aber nicht dargethan haben wirst, dass er als Praevaricator gehandelt habe, so wirst du theils wegen deiner Chicane mit dem Schandfleck [der Infamie] bezeichnet werden, theils wird es bei dem Urtheil, gegen welches keine Berufung eingelegt worden ist, sein Bewenden haben. Geg. d. 29. Sept. 213, u. d. 4ten C. d. K. Antoninus u. d. 2ten d. Balbinus.

2. *D. K. Valens, Gratianus u. Valentinianus an Antonius, Praef. Praet.*

Wir wollen, dass Diejenigen, welche in dem Municipium, ihrer Vaterstadt, nothwendig Dienste übernehmen müssen, wenn sie den Decurionen beigesellt sind, sich nicht entfernen sollen, indem Wir ihnen gestatten, dass sie bei Rechtshändeln

38) S. d. Bem. zu *L. 1. D. de his, q. not. inf.* 3. 2.

das Sachwalteramt versehen dürfen; auch sollen sie in ihren Geburtsstädten die Aemter von Curialen übernehmen, so jedoch, dass es ihnen nicht gestattet werden soll, gegen das öffentliche Beste der Stadt, in welcher sie diese Ehrenstelle erlangt haben, rechtlichen Beistand leisten zu dürfen. Geg. zu Ravenna, d. 18. Aug. 378, u. d. 6ten C. d. Valens u. d. 2ten des Valentinian.

3. *D. K. Arcadius u. Honorius an Africanus, Präf. d. Stadt.*

Es soll Keiner aus der Körperschaft der Advocaten, der nicht den Curial-Verbindlichkeiten unterworfen ist, Dienste in den Provinzen übernehmen, so nämlich, dass Denen, welche sich um solche bewerben, der Zutritt dazu verschlossen und gegen Die, welche sie nicht übernehmen wollen, kein Zwang angewendet werden soll. Geg. d. 3. Aug. 396, u. d. 4ten C. d. K. Arcad. u. d. 3ten d. K. Honor.

4. *D. K. Honor. u. Theodos. an Eustathius, Praef. Praet.*

Die Advocaten bei deinem hohen Gerichte und bei allen übrigen Gerichten sollen Alles, was sie aus diesem Amte oder bei Gelegenheit desselben erworben haben werden, auch nach dem Tode ihres Vaters als ein gleichsam bei Gelegenheit des Kriegsdienstes erworbenes Sondergut, nach Art der Soldaten, vermöge Eigenthumsrechts vor den andern [Kindern] voraus in Anspruch nehmen können. Geg. zu Constantinopel, d. 23. März 422, u. d. 13ten C. d. K. Honor. u. d. 10ten d. Theodosius.

5. *D. K. Theodosius u. Valentinianus an Cyrus, Präf. der Stadt.*

Die bei der Stadtpräfectur (*illustr.*) angestellten Sachwalter mögen wissen, dass Alles, was Wir in Folge Unsers freigebigen Sinnes und Unserer kaiserlichen Mildthätigkeit den bei der Präfectur des Orients (*eminentiss.*) angestellten Advocaten aus Achtung gegen die Wissenschaften verwilligt haben, durch gegenwärtige Verordnung auch ihnen verwilligt sei. Geg. zu Constantinopel, d. 26. Decemb. 426, u. d. 12ten C. d. K. Theodos. u. d. 2ten d. K. Valentinian.

6. *Dieselben K. an Florentius, Praef. Praet. im Orient.*

Wir verordnen, dass den Advocaten, welche vor deiner Erlauchtheit Rechtssachen verhandeln werden, durchaus von keinem Richter, nicht einmal vor dem Präfectus Prätorio (*eminentiss.*) irgend eine Besorgung aufgebürdet werden soll. Aber auch den Advocaten, welche in den Provinzen oder bei den Richtern, welche den Rang der *Spectabiles* haben, angestellt

sind, soll Niemand Etwas aufbürden zu können vermeinen. Demnach soll den Advocaten keine Aufsicht, keine gleiche Vertheilung der Steuern[39]) aufgedrungen, keine Errichtung eines Werkes, keine Untersuchung[40]), keine Berechnung auferlegt, kurz nichts Anderes ihnen aufgetragen werden, als ein Schiedsrichteramt, jedoch nur an demselben Orte, an welchem sie ihr Advocaten-Amt ausüben; so dass dem niedern Gerichtspersonal eine Strafe von funfzig Pfund Goldes zuerkannt werden soll, wenn es die Vorschriften dieses Gesetzes zu verletzen, sich unterstanden haben sollte. Geg. zu Constantinopel, d. 22. Febr. 439, u. d. 17ten C. d. K. Theodos. u. d. d. Festus.

7. *Dieselben K. an Thalassius, Praef. Praet. in Illyrien.*

Wir verordnen, dass der Advocatenstand bei der Präfectur (*illustriss.*) von Illyrien derselben Vorrechte und derselben Befreiungen theilhaftig sein soll, welche der Advocatenstand bei dem erhabenen Sitz des *Praefectus Praetorio* im Orient geniesst. Geg. zu Constantinopel, d. 7. Sept. 439, u. d. 17ten C. d. Theodos. u. d. d. Festus.

8. *Dieselben K. an Cyrus, Praef. Praet. u. Consul design.*

Da der Advocatenstand bei der prätorianischen Präfectur aus einer Zahl von hundert und funfzig Advocaten, welche weder vermindert, noch vermehrt werden darf, besteht, so befehlen Wir, dass diejenigen, welche aus dieser Zahl zum Amt eines Sachwalters des Fiscus gelangt sein werden, mit ihren, gleichviel zu welcher Zeit erzeugten, Kindern, für frei von den Banden des Cohortal- oder eines anderen niedrigen Verhältnisses geachtet werden, und, nachdem sie dieses Amt niedergelegt und ein Jahr [in demselben] zugebracht haben, mit der *Comitiva consistoriana* aus dem Advocatenverein treten sollen, und dass Alles, was die bei deinem Gericht angestellten Advocaten in irgend einem Falle und aus irgend einem Rechtsgrunde erwerben, sie für sich als ein gleichsam bei Gelegenheit des Kriegsdienstes erworbenes Sondergut in Anspruch nehmen können; auch verordnen Wir durch dieses Gesetz, dass sie weder für ihre Väter, noch für ihre väterlichen Grossväter einen Vortheil an jenen Sachen erwerben sollen. Dieses Alles ist auch auf das Advocatenamt bei der Stadtpräfectur zu beziehen. Geg. d. 30. Dec. 440, u. d. 5ten C. d. K. Valentinian. u. d. d. Anatol.

---

39) *Peraequatio.* S. *tit. C. de censib. et censitor. et peraequat.* II. 57.

40) *Discussio.* S. *tit. C. de discussorib.* 10. 30.

9. *Dieselben K. an Apollonius, Praef. Praet.*

Wenn einer von den bei deinem erhabenen Gerichte, oder bei der Illyrischen oder der Stadt-Präfectur angestellten Advocaten, oder von denen, welche in den Provinzial-Gerichten Rechtsbeistand leisten, in Folge einer von deinem Sitz vorgenommenen Wahl das Amt und die Gewalt eines Provinzial-Statthalters übernommen haben wird, so soll er, nachdem er die Verwaltung redlich und ohne irgend einen Flecken an seinem guten Ruf geführt haben wird, nicht blos die Befugniss haben, in jenes Amt, aus welchem er herausgerissen worden ist und durch welches er sich den Lebensunterhalt erwarb, zurückzutreten, sondern auch durch keinen Neid abgehalten werden, von Neuem Rechtssachen zu verhandeln. Geg. zu Constantinopel, d. 21. Aug. 442, u. d. C. d. Eudoxius u. d. Dioscor.

10. *D. K. Valentinian. u. Marcian. an Pallad., Praef. Praet.*

Wir verordnen, dass jedes Jahr je zwei [Sachwalter,] welche sich als die ersten bei deinem hohen Sitze vorfinden, zu dem Amte eines Sachwalters des Fiscus gelangen, und ihnen dieselben Ehrenvorzüge und Vorrechte ertheilt werden sollen, welche vorher Derjenige genoss, welcher allein zum Sachwalter des Fiscus erwählt wurde. Geg. zu Constantinopel, d. 18. Juni 452, u. d. C. d. Herculan. u. d. d. Asporat.

11. *D. K. Leo an Vivianus, Praef. Praet.*

Wir verordnen, dass es Niemandem erlaubt sein solle, unter dem Vorwande eines Beisitzes Jemanden der festgesetzten Zahl von hundert und funfzig Advocaten zuzugesellen, welche der *Praefectus Praetorio (eminentiss.)* in seinen Rath aufgenommen haben wird. §. 1. Es soll aber Niemand anders in den Verein der bei deinem Sitz angestellten Advocaten aufgenommen werden, als wenn zuvor bei der vom Statthalter der Provinz *(vir. clariss.)*, aus welcher er gebürtig ist, angestellten Untersuchung in Gegenwart der Cohortalen ein Protocoll aufgenommen ist, aus welchem deutlich hervorgeht, dass derselbe durchaus nicht dem Lebensverhältniss und dem Loos eines Cohortalen unterworfen sei. Und zwar ist es Unser Wille, dass dies sodann geschehen solle, wenn der Statthalter der Provinz *(vir clariss.)* bei der mit demselben angestellten Untersuchung gegenwärtig sein wird. Wenn jener aber abwesend sein sollte, so soll das Protocoll bei dem Defensor seiner Geburtsstadt aufgenommen werden. Auch befehlen Wir, dass die rechtskundigen Lehrer derselben eidlich unter Aufnahme eines Pro-

tocolls aussagen sollen, dass Derjenige, welcher sodann gewählt werden will, mit Rechtskenntniss ausgerüstet sei. Die Söhne aber der bei deinem Gericht angestellten Advocaten, welche entweder jetzt Rechtssachen verhandeln, oder in Zukunft verhandelt haben werden, sollen den anderen Ueberzähligen vorgezogen werden. §. 2. Ueberdies verordnen Wir noch, dass auch Diejenigen, welche sich über die Zahl der hundert und funfzig bei deinem (*eminentiss.*) Sitz angestellten Advocaten vorfinden, auch bei dem Proconsul (*vir spectab.*), oder dem *Praefectus Augustalis*, oder dem *Comes* des Orients, auch bei den *Vicarii* (*viri spectabb.*) und bei den Statthaltern der Provinzen Rechtssachen verhandeln dürfen. Geg. zu Constantinopel, d. 1. Febr. 460, u. d. C. d. Magnus u. d. Apollon.

12. *Derselbe K. an Eusebius, Praef. Praet. von Illyrien.*

Wir verordnen, dass der Sachwalter des Fiscus bei deinem hohen Gericht nicht mehr jährlich, sondern alle zwei Jahre, nach der alten Gewohnheit, zum Ende seines Amtes gelange; es sollen aber diesem Stande alle Vorrechte unbenommen bleiben, welche er von den früheren Kaisern erhalten hat. Geg. zu Constantinopel, d. 20. Febr. 463, u. d. C. d. Basil. u. d. Vivian.

13. *D. K. Leo u. Anthemius an Alexander, Dux an der Aegyptischen Grenze u. Praef. Augustalis.*

Indem Wir das Gesuch, welches die wohlberedten Advocaten von Alexandrien, der wohlansehnlichen Stadt, in Bezug auf die Matrikel ihres Gerichts und auf den Sachwalter des Fiscus vorgetragen haben, wie billig zulassen, beschliessen Wir durch diese Verordnung, dass die Zahl derselben auf funfzig festgesetzt sein soll, und die Namen derselben in die von Zeit zu Zeit anzufertigende Matrikel eingeschrieben werden sollen, und dass sie ihr Advocatenamt in dem Gericht sowohl des *Praefectus Augustalis* (*viri spectab.*) als auch des *Dux* an der Aegyptischen Grenze (*viri spectab.*), zum Besten Derer, welche sie darum bitten, ausüben können; dass aber die übrigen, welche über die erwähnte Zahl sind, bei anderen Richtern in derselben Stadt Alexandrien Rechtssachen verhandeln können; es sollen jedoch die Söhne Derjenigen, welche zu der gesetzlichen Zahl gehören, bei Besetzung der Stellen der wegfallenden den Ueberzähligen vorgezogen werden. Der Sachwalter des Fiscus aber soll, wenn er nach zwei Jahren aus seinem Amte tritt, aus Rücksicht auf seine Anstrengungen, mit dem Rang eines Statthalters einer Provinz, welcher Consul gewesen ist, geziert werden, auch soll ihm die Freiheit und Befugniss nicht versagt werden, das Amt

eines Sachwalters, wenn es die Umstände erfordern, sowohl zu seinem eigenen Besten, als auch zum Besten seiner Kinder, Eltern und Ehefrauen, nicht weniger auch seiner Seitenverwandten bis zum vierten Grad, auszuüben. Wenn es sich aber ereignen sollte, dass ein Sachwalter des Fiscus stirbt, so soll der ihm in der Reihe folgende ohne allen Aufschub an seine Stelle gesetzt werden, so dass die Erben des verstorbenen nicht hoffen sollen, dass ihnen daraus irgend ein Vortheil erwachsen könne. Es sollen [aber den Sachwaltern des Fiscus] alle Vorrechte, welche sie bisher bekannter Maassen gehabt haben, nicht weniger die, welche dein Bericht enthält, auch in Zukunft unangetastet und unverletzt bewahrt werden, auf dass sie, nachdem ihnen durch die Freigebigkeit Unserer Hoheit eine solche Ehrenstelle übertragen ist, ihre übrige Lebenszeit in Musse und Ruhe verleben können, ohne dass ihnen wider ihren Willen eine Besorgung aufgebürdet werden soll.

14. *Dieselben K. an Callicrates, Praef. Praet. von Illyrien.*

Die Advocaten, welche das zweifelhafte Schicksal der Rechtssachen entscheiden, und durch die Stärke ihrer Vertheidigung oft in öffentlichen und Privatangelegenheiten das Gefallene aufrichten, das Entkräftete wiederherstellen, sorgen für das menschliche Geschlecht nicht weniger, als wenn sie in Schlachten und durch Wunden das Vaterland und ihre Eltern retteten. Denn Wir halten dafür, dass nicht blos Die, welche mit Schwertern, Schildern und Helmen streiten, sondern auch die Advocaten für Unser Reich kämpfen; es kämpfen nämlich Sachwalter, indem sie, auf das Bollwerk ihrer glorreichen Worte sich stützend, die Hoffnung, das Leben und die Nachkommen Derer, welche sich in Noth befinden, vertheidigen. Geg. zu Constantinopel, d. 28. März 469, u. d. C. d. Zeno u. Marcian.

15. *D. K. Leo an Dioscorus, Praef. Praet.*

Wir finden für gut, dass die vier und sechzig Advocaten, welche gegenwärtig die nächsten nach den zwei Sachwaltern des Fiscus sind, — welche [beide] in Gemässheit früherer Constitutionen gleicher Wohlthaten theilhaftig sind [41]), — vom ersten bis zum vier und sechzigsten die kaiserlichen Wohlthaten geniessen sollen, mit welchen die Sachwalter des Fiscus und die Kinder derselben begnadigt sind. §. 1. Auch haben Wir beschlossen, Diesem auch noch Das hinzuzufügen, dass, wenn Jemand, welcher den Rang eines Sachwalters des Fiscus

41) S. *L.* 10. u. 12. *h. t.*

erlangt hat, stirbt, er die freie Befugniss haben soll, die gesammte Besoldung des ganzen Jahres, seit welchem er dieses Amt zu bekleiden angefangen hat, auf seine Erben oder Nachfolger, mögen sie seine Kinder oder Fremde sein, sowohl durch ein Testament, als auch ohne ein solches zu übertragen. Geg. zu Constantinopel, d. 16. Mai 472, u. d. C. d. Festus u. d. Marcian.

16. *D. K. Leo d. Jüng. u. d. K. Zeno an Justinian., Präf. d. St.*

Nach Art der vier und sechzig bei dem Gericht der hochansehnlichen prätorianischen Präfectur angestellten Advocaten, sollen aus deinem Gericht nur funfzehn, welche gegenwärtig die ersten Stellen einnehmen, nämlich nach dem Sachwalter des Fiscus, dieselben Vorrechte durch die von Unserer Milde gespendete Wohlthat geniessen, welcher die Sachwalter des Fiscus und die Kinder derselben theilhaftig sind. Geg. zu Constantinopel, den 16. März 474, u. d. C. d. K. Leo d. Jüng.

17. *D. K. Zeno an Paulus, Praef. Praet. in Illyrien.*

Wir befehlen, dass der Advocatenstand bei deinem erhabenen Gericht aus hundert und funfzig Advocaten, so wie es früher verordnet worden war, bestehen, und dass diese Zahl, so oft sie entweder durch den Ablauf der Amtszeit[42]), oder durch den Tod, oder durch irgend einen Zufall verringert sein wird, durch eine von deinem hohen Sitze vorgenommene Wahl, wieder ergänzt werden soll, so dass zwar gegenwärtig und von jetzt an noch zwei Jahre lang, Die, welche zur Ergänzung der oben festgesetzten Zahl zu wählen sind, ohne alle Untersuchung, ob sie in einem Cohortalen-, oder irgend einem noch niedrigern Verhältniss stehen, eintreten sollen, — versteht sich, unbeschadet der etwa den Gerichtsdienern gegen dieselben zustehenden Klagen, welche bekanntlich erlöschen, wenn sie aus dem Amt eines Sachwalters des Fiscus nach erfüllter Amtspflicht ausgetreten sind; — dass aber nach dem Ablauf von zwei Jahren Diejenigen, welche bei deinem hohen Gericht angestellt zu werden verlangen, nicht anders zugelassen werden sollen, als wenn unter Aufnahme eines Protocolls sich ergeben haben wird, dass sie sich keineswegs in Cohortal-Verhältnissen befinden. §. 1. Wir verordnen aber durch dieses für ewige Zeiten gültige Gesetz, dass alle und jede Vorrechte, welche den bei der Präfectur des Orients angestellten Advocaten durch die erhabenen Verordnungen der früheren Kaiser, oder durch die Leo's, glorreichen Anden-

---

42) *Professionis fine.* S. L. 12. *h. t.*

kens, oder durch die Unsrigen verwilligt worden sind, auch den Sachwaltern deines glorreichen Sitzes ohne allen Unterschied zustehen sollen. Geg. zu Constantinopel, den 27. Dec. 486, u. d. C. d. Decius u. d. Longin.

18. [43])

Niemand soll den zu der [gesetzlichen] Zahl gehörigen Sachwaltern eine Geldstrafe zuerkennen, ausser der *Praefectus Praetorio.*

19. [43])

Ein Rechtsstreit soll darum nicht verschoben werden, weil sich nicht drei Advocaten bei demselben befinden; denn es genügen zwei.

Achter Titel.

De advocatis diversorum judicum.

(*Von den Advocaten bei den verschiedenen Richtern.*)

1. *D. K. Anastasius an Eusebius, Magist. Offic.*

Wir haben beschlossen, die Eingabe des *Comes* des kaiserlichen Privatschatzes (*vir. illustr.*) und des Proconsuls von Asien zuzulassen, durch welche er den Ohren Unserer Hoheit bekannt gemacht hat, dass die Advocaten seines Gerichts in einem gemeinschaftlichen Gesuch gar sehr verlangt haben, dass sie, nachdem sie das Advocatenamt niedergelegt, durch Unsere Freigebigkeit irgend eine Würde erlangen möchten. Wir befehlen demnach, dass ein jeder von denen, welche es gegenwärtig sind, oder künftig in die zeitigen Matrikeln derselben eingetragen sein werden, nach der, wie angegeben, erfolgten Niederlegung des erwähnten Amtes der Würde eines *Comes* der hochansehnlichen (*clariss.*) ersten Klasse theilhaftig werden solle, auf dass sie sowohl in der Zeit der Ruhe die Früchte der vergangenen Arbeiten geniessen, als auch für ihre erprobte Treue und Beflissenheit gegen ihre Clienten, abgesondert von der Menge der im Privatstande lebenden Menschen, wie billig, zu den *Clarissimi* gezählt werden mögen. Geg. zu Constantinopel, d. 31. Dec. 497, u. d. 2ten C. d. K. Anastasius.

2. *Derselbe K. an Thomas, Praef. Praet. in Illyrien.*

Wir verordnen, dass die Advocaten deines hochansehnlichen Sitzes, welche nach der Zeitfolge zum Rang und Amt eines

---

43) Diese beiden Constitutionen sind erst von Cujacius *Observv. XIII.* 2. aus den *Basil. VIII.* 1. 30. u. 31. Fabrot. *T. I. p.* 403. restituirt und daher natürlich nicht glossirt. Vgl. Biener a. a. O. S. 287 f. Witte a. a. O. S. 152 f.

Sachwalters des Fiscus aufrücken, zugleich mit ihren schon gebornen oder künftig zu erzeugenden Kindern, nebst ihrem Vermögen für frei und ledig von jedem Band eines Cohortalen oder irgend eines noch geringeren Verhältnisses gehalten werden sollen, da es bekannt ist, dass dies schon lange, sowohl den Advocaten bei der hochansehnlichen prätorianischen Präfectur im Orient, als auch den bei der hohen Stadtpräfectur durch erhabene Constitutionen verwilligt worden ist, und da es nicht zweifelhaft ist, dass nicht nur diese, sondern auch deine erhabene Präfectur gesetzlich begründete Gewalten sind. Geg. d. 20. Nov. 500, u. d. C. d. Patricius u. Hypatius.

3. *Derselbe K. an Constantinus, Praef. Praet.*

Wir befehlen, dass der zeitige Erste unter den Advocaten bei dem Gericht des *Comes* des Orients (*vir. illustr.*) zwei Jahre lang das Amt eines Sachwalters des Fiscus verwalten, und die ihm durch allgemeinen Beschluss angewiesenen Besoldungen während derselben zwei Jahre erhalten, und, wenn auch diese verflossen sind, das Advocatenamt niederlegen solle. Es soll aber der Verein derselben Advocaten nur auf vierzig Männer beschränkt werden, so jedoch, dass, wenn etwa schon Ueberzählige in diesen Verein aufgenommen worden sind, sie keineswegs vom Advocatenamt entsetzt werden sollen, aber kein Anderer zu ihnen hinzugefügt werden soll, damit nicht der Advocatenverein die Zahl von vierzig Männern übersteigen möge. §. 1. Ausserdem sollen Die, welche, so wie es festgesetzt worden ist, das Amt eines Sachwalters des Fiscus niedergelegt haben werden, auch nachher nicht davon abgehalten werden, dass ein jeder sowohl zu seinem eignen Besten, als zum Besten seiner Ehegattin, seines Schwiegervaters und seiner Schwiegermutter, auch seines Schwiegersohns und seiner Schwiegertochter, und seiner eigenen Kinder, [und] der ihm gehörigen Colonen und Sclaven das Advocatenamt ausübe. §. 2. Auch sollen ihre Häuser nicht mit der Einquartierungslast beschwert werden, jedoch soll ein jeder nur für ein einziges und zwar ein ihm zugehöriges Haus dieses Vorrecht in Anspruch nehmen können. §. 3. Ferner soll rücksichtlich der Gebühren[44]) das Maass, welches das Uns überreichte Verzeichniss angiebt, sowohl in Bezug auf sie, als auch in Bezug auf die Colonen und Sclaven derselben beobachtet werden, und Niemandem soll die Befugniss zugestanden werden, dieses Maass bei den Einforderungen der Gebühren gegen sie zu überschreiten. §. 4. Uebrigens soll auch

---

44) *Sportulae.* S. *tit. C. de sportul.* 3. 2.

Niemand eher, als bis er erweislich die festgesetzte Zeit hindurch der Gesetzeskunde fleissig obgelegen hat, in den oben erwähnten Verein aufgenommen werden. §. 5. Auch sollen die Söhne der Advocaten, sowohl derjenigen, welche noch in diesem Amte stehen, als auch derjenigen, welche das Amt eines Sachwalters des Fiscus niedergelegt haben, gleichviel ob diese noch leben oder schon gestorben sind, den Fremden, welche in dasselbe Amt treten wollen, vorgezogen, und umsonst und ohne Kosten in dasselbe aufgenommen werden, wenn sie selbst nur so, wie es verordnet worden ist, während der gewöhnlichen Zeit mit der Gesetzeswissenschaft sich beschäftigt haben werden. §. 6. Damit aber für die, welche das Amt eines Sachwalters des Fiscus schon erlangt haben, oder einst erlangt haben werden, nicht nur so lange sie leben, sondern auch, wenn sie gestorben sind, gesorgt werde, so verordnen Wir, dass sowohl an die Erben eines Sachwalters des Fiscus, welcher einmal zu dieser Stelle berufen worden ist, die Besoldungen desselben übergehen, und denselben bewahrt werden sollen, als auch diejenigen selbst, welche das Amt eines Sachwalters des Fiscus schon niedergelegt haben, oder künftig niedergelegt haben werden, keineswegs genöthigt werden sollen, wider ihren Willen der Besorgung irgend einer öffentlichen Handlung sich zu unterziehen, dass sie ferner ohne Unsere besondere Anordnung nicht damit belästigt werden sollen, dass sie sich [vor einem andern Richter] stellen müssten oder [vor einen solchen] gebracht würden[45]), dass sie [vielmehr], in der Provinz anzuklagen sind, und vor dem *Comes* des Orients (*vir. spectab.*), als ihrem competenten Richter, belangt werden und processiren sollen. Geg. zu Constantinopel, d. 1. Juli 505. u. d. C. d. Sabinian. u. d. Theodor.

4. *Derselbe K. an Eustathius, Praef. Praet.*

Das löbliche und für das menschliche Leben nothwendige Advocatenamt muss vorzüglich durch kaiserliche Belohnungen begnadigt werden. §. 1. Und darum befehlen Wir, dass die zeitigen Sachwalter des Fiscus (*vir. clariss.*) bei deinem Gericht an dem hohen Festtag, dem ersten Januar, jedoch nur

---

45) *Nec exhibitionis seu deductionis onere — molestari.* Die Glosse erklärt: *exhibitionis sc. in judicio faciendae; deductionis ut ducantur inviti ad principem vel ad alium judicem.* Darnach scheint das den ausgedienten *fisci patroni* hier ertheilte Privilegium darin bestanden zu haben, dass sie gegen Evocationen vor einen *extraordinarius judex* oder den Kaiser geschützt sein sollten. Brisson. *s. v. exhibitio* erklärt weniger wahrscheinlich dieses Wort durch *exhibendarum augariarum munus.*

in dem Jahre, während dessen sie dieses Amt bekleiden, unter den Comites Unseres hohen Consistoriums (*spect.*) Ehrengeschenke [46]) aus der erhabenen Hand Unserer Hoheit erhalten sollen. §. 2. Wenn sie ferner, nachdem sie dieses Amt niedergelegt haben werden, freigeborne Söhne haben, so sollen diese in den Verein der *clarissimi Notarii* aufgenommen werden, indem sie die gewöhnlichen Bestallungsschreiben der Tribuni, ohne irgend Etwas für die Fürsprache entrichten zu müssen [47]), erhalten sollen. §. 3. Auch soll, wenn Jemand, durch deinen Ausspruch dazu aufgefordert, bereit sein sollte, einen Schein übere ine [von ihm] als begründet anerkannte Schuld oder Rechtssache, welche gegen ihn anhängig gemacht wird, auszustellen [48]), dies nicht bei einem [besonders dazu] beauftragten Schiedsrichter, sondern bei den zeitigen Sachwaltern des Fiscus, oder einem von beiden, wenn der andere nicht zugegen sein kann, jedoch auf die gewöhnliche Weise, unter Aufnahme eines Protocolls geschehen. §. 4. So oft ferner Jemand [49]) in Bezug auf eine Ehe, welche er ohne schriftlichen Ehevertrag durch die blosse gegenseitige Absicht, eine Ehe schliessen zu wollen, eingegangen ist, über diese seine Willensmeinung, — gleichviel, ob schon Kinder aus einem solchen Bündniss vorhanden oder noch nicht erzeugt sind, — eine gesetzliche Erklärung abgeben will, soll dieselbe bei denselben zeitigen Sachwaltern des Fiscus, oder bei einem von beiden, wie angegeben worden ist, unter Aufnahme eines Protocolls niedergelegt werden, so jedoch, dass die abwesen-

---

46) *Divina nostrae serenitatis manu puncti solatia consequantur.* Die Bedeutung des Ausdrucks *puncti solatia* ist sehr dunkel, doch scheint die in der Uebersetzung angenommene dem Zusammenhang und auch den Worten selbst am besten zu entsprechen. Vgl. ausser Cujac. *l. l.* noch vorzüglich Gothofred. *ad L. 3. Th. C. de postul.* 2. 10., Averanii *Interprett. III.* c. 1. *T. I. p.* 330 sq. (*L. B.* 1751.) u. Ruhnken. in Meerman's *Thesaur. T. III. p.* 34. *not.* 1.

47) *Sine quadam suffragii* (*i. e. sportulae pro suffragio*) *solutione.*

48) *Confessionem exponere. Confessio* hat hier die von Heinecc. *ad* Brisson. *s. h. v.* bezweifelte Bedeutung von *cautio, chirographum.* S. Cujac. *Observatt. XIII.* 4. u. die *Interpr. ICt. graec.* bei Meerman *l. l. p.* 36. *in.*

49) *Quotiescunque de nuptiis quis etc.* Unter diesem *quis* versteht von Loehr in d. Uebersicht der Constitutionen *II.* S. 90. fälschlich einen Advocaten. Denn es ist ohne Zweifel allgemein zu nehmen, so dass das in diesem §. den Advocaten ertheilte Privilegium nicht darin besteht, dass blos sie solche Erklärungen ablegen können, sondern vielmehr darin, dass Diejenigen von ihnen, welche *fisci patroni* geworden sind, berechtigt sein sollen, solche Bekenntnisse irgend Jemandes anzunehmen. Vgl. auch *Basil. VIII.* 1. 34. (*T. I. p.* 404.) u. d. *Interpr.* bei Meerman *l. l. p.* 34. u. 36.

den Personen etwa zustehenden in dem Recht begründeten Einwendungen (*allegationes*) denselben unbenommen bleiben sollen. §. 5. Ausserdem sollen auch, wenn irgend Jemand vor den zeitigen ruhmwürdigen Consuln seine Sclaven mit der Freiheit beschenken will, die vortrefflichen Sachwalter des Fiscus zur Vollziehung eben dieser Freiheitsertheilungen ihre eigene Stimme als Advocaten abgeben [50]). §. 6. Nichtsdestoweniger sollen die übrigen Vorrechte, welche schon früher den erwähnten Sachwaltern des Fiscus sowohl, als den Advocaten, welche noch zur Zeit das Advocatenamt bekleiden, in verschiedener Hinsicht verwilligt worden sind, auch nach dieser Unserer Verordnung in ihrer Kraft bleiben. Geg. zu Constantinopel, d. 20. Nov. 506, u. d. C. d. Areobindus u. d. Messala.

5. *Derselbe K. an Sergius, Praef. Praet.*

Wir haben für gut befunden, die Bitten der sehr beredten Männer, der Advocaten, welche bei dem Präsidialgericht der in dem zweiten Theile von Syrien bestehenden Provinz angestellt sind, mit den gebührenden Einschränkungen zu genehmigen. Und so befehlen wir [50]), dass der jedesmalige Erste unter ihnen zwei Jahre lang das Amt eines Sachwalters des Fiscus verwalten, und die ihm durch allgemeinen Willen angewiesenen Besoldungen während derselben zwei Jahre erhalten, und, wenn auch diese verflossen sind, das Advocatenamt niederlegen solle. Es soll aber der Verein derselben Advocaten nur auf vierzig Männer beschränkt werden, so jedoch, dass, wenn etwa schon Ueberzählige in diesen Verein aufgenommen worden sind, sie keineswegs vom Advocatenamt entsetzt werden sollen, aber kein Anderer zu ihnen hinzugefügt werden soll, damit nicht der Advocatenverein die Zahl von dreissig Männern übersteigen möge. §. 1. Ausserdem sollen Die, welche, so wie es festgesetzt worden ist, das Amt eines Sachwalters des Fiscus niedergelegt haben werden, auch nachher nicht

---

50) Eine möglichst wörtliche Uebersetzung der Worte: *antelatos fisci patronos ad easdem libertates peragendas propriam advocationis vocem accommodare*, deren Sinn ohne Zweifel der ist: die *fisci patroni* sollen die Vermittler bei den Freilassungen sein, die Freilassenden sollen sich ihres Beistandes bei den Freilassungen bedienen. Darin besteht das den Advocaten hier verliehene Privilegium. Vgl. *Basil. l. l.* u. d. *Interpr.* bei Meerm. *p.* 35. u. 36. — Ganz verfehlt scheint es daher zu sein, wenn v. Löhr a. a. O. S. 89. den Sinn dieser Verordnung so angiebt: „Advocaten" (? im Text heisst es: *quicunque manumittere voluerint*) „können ihre Sclaven vor dem *patronus fisci* (?) manumittiren." Vgl. die vor. Anm.

51) Vgl. von hier an die fast ganz gleichlautende *L.* 3. *h. t.*

abgehalten werden, dass ein jeder sowohl zu seinem eigenen Besten, als zum Besten seiner Ehegattin, seines Schwiegervaters und seiner Schwiegermutter, auch seines Schwiegersohns und seiner Schwiegertochter, und seiner eigenen Kinder, [und] der ihm gehörigen Colonen und Sclaven das Advocatenamt ausübe. §. 2. Auch sollen ihre Häuser nicht mit der Einquartierungslast beschwert werden, jedoch soll ein jeder nur für ein einziges und zwar ein ihm zugehöriges Haus dieses Vorrecht in Anspruch nehmen können. §. 3. Ferner soll rücksichtlich der Gebühren das Maass, welches das uns überreichte Verzeichniss angiebt, sowohl in Bezug auf sie, als auch in Bezug auf die Colonen und Sclaven derselben beobachtet werden, und Niemandem soll die Befugniss zugestanden werden, dieses Maass bei der Einforderung der Gebühren gegen sie zu überschreiten. §. 4. Uebrigens soll auch Niemand eher, als bis er erweislich die festgesetzte Zeit hindurch der Gesetzkunde fleissig obgelegen hat, in den oben erwähnten Verein aufgenommen werden. §. 5. Auch sollen die Söhne der Advocaten, sowohl derjenigen, welche noch in diesem Amte stehen, als auch derjenigen, welche das Amt eines Sachwalters des Fiscus niedergelegt haben, gleichviel ob diese noch leben oder schon gestorben sind, den Fremden, welche in dasselbe Amt treten wollen, vorgezogen, und umsonst und ohne Kosten in dasselbe aufgenommen werden, wenn sie selbst nur so, wie es verordnet worden ist, während der gewöhnlichen Zeit mit der Gesetzeswissenschaft sich beschäftigt haben werden. §. 6. Damit aber für Die, welche das Amt eines Sachwalters des Fiscus schon erlangt haben, oder einst erlangen werden, nicht nur, so lange sie leben, sondern auch, wenn sie gestorben sind, gesorgt werde, so verordnen Wir, dass sowohl an die Erben eines Sachwalters des Fiscus, welcher einmal zu dieser Stelle berufen worden ist, die Besoldungen desselben übergehen, und denselben bewahrt werden sollen, als auch Diejenigen selbst, welche das Amt eines Sachwalters des Fiscus niedergelegt haben werden, keineswegs genöthigt werden sollen, wider ihren Willen der Besorgung irgend einer öffentlichen Handlung sich zu unterziehen; dass sie ferner ohne Unsere besondere Anordnung nicht damit belästigt werden sollen, dass sie sich [vor einem anderen Richter] stellen müssten, oder [vor einen solchen] gebracht würden, dass sie [vielmehr] in der Provinz anzuklagen sind, und vor dem Comes des Orients (*vir. spectab.*), als ihrem competenten Richter belangt werden und prozessiren sollen. Geg. d. 1. Dec. 517, u. d. 4ten C. d. K. Anastasius u. d. d. Agapet.

6. *D. K. Justinus an Marinus, Praef. Praet.*

Den hellstrahlenden Lichtern der Beredsamkeit[52]) sollen die sechzig Pfund Goldes, welche unter der Regierung des Zeno, hochseligen Andenkens, den *pedanei arbitri*[53]) und Denen, welche die Vermögensverhältnisse der Bürger untersuchten, angewiesen waren, welche jedoch die sehr sparsame Genauigkeit des letzteren Kaisers [denselben wiederum] zu nehmen für gut befunden hat, wieder zugestellt werden, so dass nun durch die Freigebigkeit Unserer Hoheit die Sachwalter des Fiscus (*viri clariss.*) die vorgenannte Summe Goldes ohne Verminderung alle Jahre erhalten sollen, indem dieselbe von deinem hochansehnlichen Sitze (von dir) gleichmässig unter beide zu vertheilen ist. Denn was in Gemässheit des Wunsches Aller den Ersten unter ihnen verwilligt wird, wird Allen insgesammt ertheilt. §. 1. Ausserdem sind wir gemeint, dass die hohen Bestallungsschreiben, durch welche die *clarissimi Tribuni praetoriani* und *Notarii* [in ihrem Amte] bestätigt werden, nicht blos unter dem Namen des einen [Sachwalters des Fiscus], sondern auch unter dem des anderen, welcher von beiden es auch sei, ausgefertigt werden sollen, mögen sie nun ihre eigenen Söhne oder Andere dadurch auszuzeichnen für gut befunden haben. §. 2. Hiernächst sollen sie noch durch eine grössere Wohlthat die Diplome, mit welchen die Würde der *Illustres* beehrt wird, erlangen, und Wir verheissen, dieselben eben den wohlberedten Männern blos unter dem Namen eines einzigen geben zu wollen, so jedoch, dass sie dem einen von Nutzen sein sollen, wenn es der andere zugiebt, oder wenn es etwa solche, die mit ihm aus derselben Provinz sind, oder Freunde von ihnen, jedoch solche, welche in den Provinzen leben, wünschen sollten. §. 3. Ferner ertheilen Wir ihnen die Befugniss, alle Jahre je zwei Männer zu stellen, welche Unserem Purpur ihre Verehrung bezeigen[54]) und der Zahl der Leibhaustruppen, und zwar einer der *schola* der Reiter, der andere der *schola* des Fussvolks, einverleibt werden sollen, [und zwar] an die offene Stelle Derjenigen, welche gestorben sind, vorausgesetzt, dass nicht die Letzteren, so lange sie gelebt haben, über den Verkauf ihrer Stelle ein Pactum mit Denen geschlossen haben, welche bei solchen Verträgen ein Interesse haben. Es sollen

---

52) D. h. den *advocati fisci.*

53) S. die Bem. zur *Inscr. tit. C. de ped. jud.* 3. 3.

54) *Nostram adoraturos purpuram.* Ueber diese Ceremonie, welche in der Regel darin bestand, dass man sein Knie vor dem Kaiser beugte und das Kleid desselben erfasste und küsste, vgl. Gothofred. *ad L. un. Th. C. de praepos. sacri cub.* 6. 8. *T. II. p.* 82 *sq.* u. Vales. *ad Ammian. Marcell. XV.* 5. 18.

jedoch dieselben wohlberedten Männer, wenn sie diese Leute vorzuschlagen für gut befunden haben werden, je zweitausend Goldstücke für jeden, aber nichts mehr, an die Comites (*vir. magnif.*) der treuergebenen Haustruppen zahlen, nämlich an den Comes der Reiterei für Den, welcher unter den Reitern dienen soll, an den des Fussvolks aber für Den, welcher dem Fussvolk einzuverleiben ist; diesen Neulingen sollen aber sogleich die gewöhnlichen Löhnungen, und ebenso auch die übrigen Einkünfte ohne irgend weiter andere Kosten angewiesen werden. §. 4. Auch sollen [die Sachwalter des Fiscus] die übrigen Vorrechte geniessen, welche sie in verschiedenen Zeiten theils durch kaiserliche Schreiben, theils durch Anordnungen und Aussprüche deines hochansehnlichen Sitzes erlangt haben. Denn wer von Uns als würdig erachtet worden ist, der ist noch vielmehr auch bei Dem, [was ihm] früher [verwilligt worden ist], zu schützen. Geg. zu Constantinopel, d. 1. Dec. 519, u. d. C. d. K. selbst u. d. Eutharic.

7. *Derselbe K. an Theodorus, Praef. Praet.*

Durch dieses Gesetz beschliessen Wir, dass Niemand eher, als bis der Verein der bei deinem Gericht angestellten Advocaten auf die Zahl von nur achtzig Männern vermindert worden ist, auf irgend eine Weise [um die Aufnahme in denselben] nachsuchen dürfe oder könne; — ausgenommen etwa die Söhne Derjenigen [Advocaten], welche die dreissig ersten Stellen einnehmen, vorausgesetzt, dass sie in der Beredsamkeit sich gehörig ausgebildet haben, [als welche] umsonst und ohne irgend Etwas für eine Fürsprache entrichten zu müssen [55]), [aufgenommen werden mögen,] oder vielleicht auch Fremde, jedoch nicht mehr als zwei jedes Jahr, vorausgesetzt, dass auch diese in der Beredsamkeit ausgezeichnet befunden worden sind; — so dass dann, wenn sie bis auf die Zahl von achtzig Männern vermindert sein werden, Niemand es wagen solle, diese Zahl durch irgend eine Erschleichung oder List wieder zu übersteigen. §. 1. Auch ist Allen insgesammt das Recht zu nehmen, die Reihenfolge beim Aufrücken, welche die Zeitordnung selbst an die Hand giebt, umzukehren, und wie in den Contracten der Kaufleute die Stellen zu verändern, und als blosse Anfänger schon unter den Alten zu stehen. §. 2. Auch das finden wir für gut auszusprechen, dass keiner von ihnen in anderen Gegenden, mit Hintenansetzung deines ruhmwürdigen Sitzes, verweilen solle. Denn Die, welche, nachdem sie den Namen eines Sachwalters erlangt haben, länger als drei Jahre entfernt von dieser

55) *Sine ullo suffragio* s. Anm. 47.

erhabenen Stadt sich aufzuhalten für gut befunden haben werden, mögen wissen, dass ihnen weder der Name eines Advocaten, noch die Vorrechte dieser Männer zu gestatten seien, auf dass nicht dadurch, dass von dem vorhin genannten Sitze der Urlaub mit Fleiss wiederholt verlangt wird[56]), die Ausflüge und die Reisen in die Länge gezogen oder vermehrt werden mögen. §. 3. Wenn nun auch nur im Mindesten gegen eine von diesen Verfügungen zu irgend einer Zeit gehandelt sein wird, so sollen die zwanzig Ersten desselben [Advocaten-] Standes und Die, welche unter deinem Gerichtspersonal zur Zeit das Amt *ab actis* haben, auch die Gehülfen derselben, ein jeder von ihnen um je zehn Pfund Goldes bestraft werden, weil sie Denen, welche den kaiserlichen Beschlüssen Unserer Hoheit zuwiderhandeln wollten, nicht sogleich das Verbot des gegenwärtigen Gesetzes entgegengestellt, oder nicht widerstanden, und überhaupt nicht verhindert haben, dass Etwas gegen dasselbe unternommen wurde, indem auch gegen die Verwalter deines erhabenen Sitzes, wenn sie diese heilsamen Verfügungen nicht genau beobachtet, und nicht dafür gesorgt haben werden, dass sie nicht verletzt wurden, die Strafe von zehn Pfund Goldes nicht ausbleiben wird. §. 4. Die sechshundert Goldstücke aber, durch welche für die jedesmaligen Sachwalter des Fiscus bei deinem hohen Gericht nach der Art, wie es in den früheren Zeiten zu geschehen pflegte, aus der Casse deines Gerichts gesorgt wird, damit sie nicht nach der schnellen Beendigung des Advocatenamts und nach ruhmwürdig geleisteten Arbeiten dürftig [aus ihrem Amte] treten möchten, sollen ihnen nicht, wie es oft geschieht, an einem unbestimmten Tage geleistet, sondern wenn sie zur Hälfte des Weges in dem den fiscalischen Angelegenheiten zu leistenden Rechtsbeistand gekommen sein werden, das heisst, am ersten October jedes Jahres, ohne Aufschub gezahlt werden. §. 5. Ueberdies soll Alles, was durch die erhabenen Aussprüche der früheren Kaiser, oder durch die Anordnung des betreffenden Tribunals eben diesem [Advocaten-] Stand an Vorrechten erweislich ertheilt worden ist, unverletzt erhalten werden. §. 6. Endlich sollen, wenn einer von ihnen mit einem Prozess angegriffen sein sollte, sei es mit einem Streit wegen einer Civilsache, oder unter dem Vorwand einer anzustellenden Criminaluntersuchung, hier oder in den Provinzen, — wenn es sich [nämlich] trifft, dass einer von ihnen während der gesetzlich gestatteten Zeit sich

56) Denn wenn sich auch ein Advocat seinen Urlaub (*auctoritas* heisst hier so viel als *commeatus*, s. d. *Interpr.* b. Meerm. *l. l. p.* 38.) hat verlängern lassen, so treffen ihn doch, wenn es auf längere Zeit, als auf 3 Jahre geschehen ist, die obigen Strafen.

daselbst aufhält, — die Executoren keine Gebühren [von demselben] bekommen; auch ist es Unser Wille, dass Die, welche zur Anstellung der Prozesse behülflich sind, sei es als Exceptoren[57]), oder durch Vorbereitung [der Prozesse], oder durch irgend eine andere Dienstleistung, [einem solchen Advocaten] unter keinerlei Vorwand Kosten abfordern sollen. Geg. zu Constantinopel, d. 13. Febr. 524, u. d. 2ten C. d. Justinus u. d. d. Opilio.

8. *Derselbe K. an Archelaus, Praef. Praet.*

Niemand, mit Ausnahme des Sachwalters des Fiscus Menander, soll sich in Zukunft Hoffnung machen, dass er, wenn er durch Sprünge in Veränderung seiner Stelle eine höhere Stufe erlangt hat, die Wohlthaten geniessen werde, welche den Sachwaltern des Schatzes, sei es, während sie den Fiscalangelegenheiten ihren Dienst leisten, oder nach erfüllter Dienstzeit ertheilt worden sind. Geg. d. 21. Aug. 524, u. d. 2ten C. d. Justin. u. d. d. Opilio.

9. *D. K. Justinianus an Joannes, Praef. Praet.*

Die Illyrischen Advocaten haben Uns gebeten, dass ihnen rücksichtlich der über die bei deinem hohen Sitze angestellten Advocaten erlassenen Constitution des Justinus, Unsers Vaters, hochseligen Andenkens, eröffnet werden möchte, ob dieselbe auch auf sie Anwendung leiden könne, wenn sie entweder mit Urlaub oder ohne Urlaub von deinem hohen Gericht abwesend gewesen wären. Wir verordnen demnach, dass dieses Gesetz allgemein auch rücksichtlich ihrer Person gelten solle, so dass, wenn einer ohne Urlaub länger als zwei Jahre ununterbrochen, oder mit Urlaub länger als fünf Jahre abwesend gewesen sein sollte, er ganz und gar von der Matrikel gestrichen werden soll, ohne dass ihm die Erlaubniss zu geben ist, seine Stelle in Anspruch zu nehmen, und wiederum unter die wohlberedten Advocaten desselben Sitzes einzutreten. Es sollen also jene Advocaten dieser Unserer allgemeinen Verordnung unterworfen sein.

Neunter Titel.

De advocatis fisci.

(*Von den Advocaten des Fiscus.*)

1. *D. K. Antoninus an Claudius.*

Da du anführst, dass du eine Rechtssache des Fiscus verhandelst habest, so musst du dich, obwohl du keine Besol-

57) *Excipiendo* vgl. *Interpr. cit. p.* 38. u. 39.

dung erhalten zu haben behauptest, doch bei dem Ausspruch der kaiserlichen Verordnungen beruhigen. Denn es ist verboten, dass Die, welche eine Rechtssache des Fiscus verhandelt haben, gegen den Fiscus ihren Rechtsbeistand leisten. Geg. d. 20. Dec. 213, u. d. 4ten C. d. Antonin. u. d. 2ten d. Balbin.

2. *D. K. Valerianus u. Gallienus an Frequentius.*

Du kannst mit Unserer Erlaubniss auch gegen den Fiscus Privatpersonen Rechtsbeistand leisten, wenn du es nämlich nur ablehnst, eine solche Rechtssache zu übernehmen, welche du etwa, als du Advocat des Fiscus gewesen warst, geführt hast. Geg. d. 24. Febr. 254, u. d. 2ten C. d. K. Valerian. u. d. d. K. Gallien.

3. *D. K. Constantinus an Aelianus, Proconsul von Afrika.*

Nach vorausgegangenen anderen Bestimmungen: Ein Advocat des Fiscus hüte sich, wenn er sich vor Strafe bewahren will, die Vortheile des Fiscus zu verbergen, auf der andern Seite aber ~~mag~~ wage er auch nicht, im Namen des Fiscus Privatpersonen zu chikaniren, wenn in der That kein Grund zu einem Rechtshandel mit denselben vorhanden ist. Geg. zu Trevir, d. 8. Nov. 315, u. d. 4ten C. d. K. Constantin. u. d. 4ten d. K. Licinius.

4. *D. K. Valentinianus, Theodosius und Arcadius an Ammianus, Comes des kaiserl. Privatschatzes.*

Die *Rationales*, welche bei den Prozessen des kaiserlichen Privatschatzes oder des Staatsschatzes den Vorsitz führen, sollen in Gegenwart des Advocaten des Fiscus die Untersuchung führen. Geg. d. 16. Dec. 383, u. d. 2ten C. d. Merobaudes u. d. d. Saturninus.

Zehnter Titel.

De errore advocatorum vel libellos seu preces concipientium.

(Von dem Irrthum der Advocaten bei Abfassung von Process- oder Bittschriften.)

1. *D. K. Alexander an Aurelia.*

Das, was Advocaten in Gegenwart Derjenigen, deren Rechtssachen verhandelt werden, anführen, ist ebenso anzusehen, als wenn es von den Herren des Prozesses selbst vorgebracht würde. Geg. d. 1. März 227, u. d. C. d. Albin. u. d. Maxim.

2. *D. K. Gordianus an Rogatus, Soldat.*

Es ist offenbar, dass die Irrthümer Derjenigen, welche